



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 26. November 1955

Nr. 48

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1169	
Ungültige Unterbringungsscheine	1169	
Veröffentlichungen des Hess. Stat. Landesamtes	1169	
Der Hessische Minister des Innern		
Unterrichtung nach Argentinien auswandernder Deutscher über die Notwendigkeit der Beschaffung legalisierter Personensurkunden	1170	
Gewährung der amtlich unentgeltlichen Tagesverpflegung bei Dienstreisen von Bediensteten der staatlichen Polizei	1170	
Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Polizeikommissaranwärter	1170	
Richtlinien für die Ableistung der Probezeit der uniformierten Beamten des Einzeldienstes und der Bewerber aus freien Berufen vor der Übernahme in die Kriminalpolizei gemäß § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 10. 11. 1953	1170	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Froschhausen im Landkreis Offenbach	1171	
Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen	1171	
Deutsches Baubehördenadreßbuch	1171	
Wiedergefundene Urkunde der Bestallung als Arzt	1171	
Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen	1171	
Ergebnis der Wahl zur Landestierärztekammer Hessen	1171	
Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	1171	
Weihnachtsbeihilfen 1955	1173	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Umzug der Oberfinanzdirektion von Wiesbaden nach Frankfurt/M.	1174	
Kraftfahrzeugbestimmungen — Kfz.Best. —	1174	
Durchführung des HBG in der Fassung des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 223); hier: § 86 Abs. 2	1179	
Das Hessische Landesvermessungsamt		
Amliche Karten	1179	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
85. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	1179	
XXIII. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	1181	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Richtlinien für Zinszuschüsse für Rationalisierungskredite in strukturbestimmenden Gewerbezeigen des hessischen Zonenrandgebietes für das Haushaltsjahr 1955/56	1181	
Personalmeldungen		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1182	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1183	
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 11. 1955	1183	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger	1185	

Der Hessische Ministerpräsident

1220

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an den Schüler Walter Eichenauer, Bannerod, Krs. Lauterbach.

Wiesbaden, 8. 10. 55

Der Hessische Ministerpräsident
II/H/14 c

1221

Ungültige Unterbringungsscheine

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Otto Muellerleile, geb. am 11. 8. 1911, Stabsfeldwebel a. D.
Unterbringungsschein 16 — IV Nr. M/0032 vom 17. 7. 1952.

Wiesbaden, 10. 11. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/33 — LS 1741

*

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Rudolf Richter, geb. am 5. 2. 1900, Städt. Amtsgehilfe z. Wv;
Unterbringungsschein 16-I Nr. R/1062.

Wiesbaden, 11. 11. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/33 — LS 1741

1222

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 25. 10.—15. 11. 1955

Preis DM

„Hessische Bevölkerungs- und Wirtschaftskunde“ 7,50

„Hessische Monatszahlen“
Ausgabe Oktober 1955 1,—

„Mitteilungen“

Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im September 1955

Best.-Nr. A II b/2/55/9 —,25

Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leistungen in Hessen im September 1955

Best.-Nr. A II b/8/55/9 —,75

Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im August 1955

Best.-Nr. A II b/19/55/3 —,25

Die Streuung der gemeindlichen Realsteuerhebesätze des Rechnungsjahres 1954 — kreisweise —

Best.-Nr. B I c/1/54/4 1,—

Landes- und Bundessteuern in Hessen im Oktober 1955

Best.-Nr. B I d/51/55/10 —,25

Getreideernte 1955 — kreisweise —

Best.-Nr. B II c/1/55/10 —,50

Obsternte 1955 — nach Reg.-Bezirken —

Best.-Nr. B II c/2b/55/6 —,50

Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im September 1955 — kreisweise —

Best.-Nr. B II e/55/11 —,75

	Preis DM		Preis DM
Industrieberichterstattung in Hessen, September 1955 Best.-Nr. B III d/1/55/9	—,75	Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Monat September 1955 Best.-Nr. B III h/8/55/11	—,75
Die Hessische Industrie, September 1955 Best.-Nr. B III d/2/55/9	—,25	Die Ausfuhr Hessens im Monat September 1955 Best.-Nr. B III i/1/55/9	—,75
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im September 1955 Best.-Nr. B III h/1/55/9	—,75	An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe), September 1955 — kreisweise — Best.-Nr. B III b/1/55/9	—,50
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1955 — kreisweise — Best.-Nr. B III h/2/55/7	—,75	Wiesbaden, 15. 11. 1955	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1955 — kreisweise — Best.-Nr. B III h/2/55/8	—,75	Hessisches Statistisches Landesamt	

Der Hessische Minister des Innern

1223

Unterrichtung nach Argentinien auswandernder Deutscher über die Notwendigkeit der Beschaffung legalisierter Personenstandsurkunden

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesamtes für Auswanderung, Koblenz, wird hiermit veröffentlicht:

„Es hat sich als unbedingt erforderlich erwiesen, Auswanderer nach Argentinien vor ihrer Ausreise über die Notwendigkeit der Beschaffung und Legalisierung gewisser Personenstandsurkunden zum Gebrauch in Argentinien zu unterrichten.

Es handelt sich dabei insbesondere um Geburtsurkunden, die in legalisierter Form sowohl zur Beantragung des argentinischen Personalausweises (Cédula de Identidad) als auch zur Eheschließung, zur Beantragung von Altersversorgung usw. benötigt werden, außerdem um Heiratsurkunden, die in legalisierter Form vorhanden sein müssen, wenn der Nachweis der Eheschließung von einer argentinischen Behörde gefordert wird und in einigen Fällen auch um Schulzeugnisse, die ebenfalls legalisiert vorgelegt werden müssen, bevor der Inhaber hier zum Schulbesuch zugelassen wird.

Auswanderungswillige, die nach Argentinien auszuwandern beabsichtigen, sind daher auf die Notwendigkeit der Mitnahme legalisierter Personaldokumente hinzuweisen.“

Wiesbaden, 11. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
II e — 25 h 04/33 — 1/55

1224

Gewährung der amtlich unentgeltlichen Tagesverpflegung bei Dienstreisen von Bediensteten der staatlichen Polizei

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dez. 1933 (RGBl. I S. 1067, RBB. S. 189 Nr. 2261) ordne ich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen folgendes an:

Wird Bediensteten der staatlichen Polizei bei Dienstreisen amtlich unentgeltliche Tagesverpflegung oder Tagesteilverpflegung gewährt, so ist das Tage- oder Teiltagegeld

für amtlich gewährte Morgenkost	um 15 v. H.,
für amtlich gewährte Mittagkost	um 30 v. H.,
für amtlich gewährte Abendkost	um 30 v. H.

des vollen Tagegeldes zu kürzen. Dem Bediensteten sind in jedem Falle 25 v. H. des vollen Tagegeldes zu belassen.

Wiesbaden, 2. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III a, Az.: 13 a 08

1225

An alle Polizeidienststellen des Landes Hessen

Richtlinien

für den Vorbereitungsdienst der Polizeikommissaranwärter

Gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 10. November 1953 (GVBl. S. 196) wird mit Zustimmung des Direktors

des Landespersonalamtes der von den Polizeikommissaranwärtern abzuleistende Vorbereitungsdienst wie folgt geregelt:

1. **Zweimonatige Einweisung**
in den Dienst der Leiter und der stellvertretenden Leiter von Dienststellen des uniformierten Einzeldienstes (Polizeikommissariat, Polizeirevier) der staatlichen und kommunalen Polizei.
2. **Zweimonatige Verwendung**
in der Kriminalpolizei, und zwar je einen Monat
a) im Ermittlungsdienst unter Einweisung in die Aufgaben eines Dienststellenleiters und
b) beim Hessischen Landeskriminalpolizeiamt.
3. **Einmonatige Einweisung**
in die Aufgaben einer Wirtschaftsverwaltung oder des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei unter besonderer Berücksichtigung der Fragen des Haushaltswesens.

Soweit Polizeikommissaranwärter noch nicht im Besitze eines Polizeiführerscheines sind, haben sie diesen vor Abordnung zu einem Polizeikommissaranwärter-Lehrgang zu erwerben.

Nach Bestehen der Polizeikommissarprüfung ist der Beamte zwei Monate zur informatorischen Beschäftigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft und einen Monat zur informatorischen Beschäftigung bei der zuständigen Einsatzleitung der Landespolizei bzw. dem Kommando der Schutzpolizei oder einem Abteilungsstab der Hessischen Bereitschaftspolizei abzuordnen.

Über die Anrechnung früherer Tätigkeiten eines Polizeikommissaranwärters als Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Richtlinien wird von mir im Einzelfalle entschieden.

Wiesbaden, 3. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III d — Az.: 8 d 02 03

1226

An alle Polizeidienststellen des Landes Hessen

Richtlinien

für die Ableistung der Probezeit der uniformierten Beamten des Einzeldienstes und der Bewerber aus freien Berufen vor der Übernahme in die Kriminalpolizei gemäß § 23 Absatz 1 und § 24 Absatz 3 der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 10. November 1953 (GVBl. S. 196)

Die Probezeit für uniformierte Beamte des Einzeldienstes und für Bewerber aus freien Berufen, die die Übernahme in die Kriminalpolizei anstreben, wird vorbehaltlich § 24 Abs. 4 Pol-LVO wie folgt geregelt:

1. Viermonatige Einweisung in den Innen- und Ermittlungsdienst einer Dienststelle der staatlichen oder kommunalen Kriminalpolizei. Während dieser Zeit ist der Bewerber einem erfahrenen Kriminalbeamten beizuordnen und von diesem mit allen anfallenden Vorgängen vertraut zu machen. Das Sachgebiet ist zu wechseln.
2. Einmonatige Einweisung in das Aufgabengebiet des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes nach von diesem erstellten Zeitplan. Der Bewerber soll während dieser Zeit seine Fähigkeiten und Kenntnisse, insbesondere auf den

Gebieten des Fahndungswesens und der Spurensuche und -sicherung, erweitern und vertiefen.

3. Einmonatige informatorische Beschäftigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.
4. Während der weiteren Probezeit ist der Bewerber im praktischen Ermittlungsdienst bei einer Dienststelle der Kriminalpolizei, unter Leitung eines erfahrenen Kriminalbeamten zu beschäftigen; hierbei ist dem Bewerber die selbständige Bearbeitung von Vorgängen zu übertragen.

Während der Einweisung und Beschäftigung nach Ziffer 1, 2 und 4 ist der Bewerber möglichst einmal wöchentlich zum Dienstunterricht heranzuziehen. Wenn es als notwendig erachtet wird, den Bewerber zur Förderung seiner Ausbildung in einen besonderen Ermittlungsvorgang einzuschalten, so kann für die Dauer dieser Ermittlungen von den Richtlinien abgewichen werden; dies gilt nicht für Ziffer 3.

Das Hessische Landeskriminalpolizeiamt überwacht während der Ableistung der Probezeit die Verwendung des Bewerbers. Wird festgestellt, daß der Bewerber für die Kriminalpolizei ungeeignet ist, so ist vor Ablauf des fünften Monats der Probezeit die Aufhebung der Abordnung zu beantragen.

Wiesbaden, 3. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III d — Az.: 8 d 02 03

1227

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Froschhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Froschhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In rotem Schild ein goldener Frosch, beseitet von je einem silbernen beblätterten Schilfstengel mit schwarzen Kolben.“

Wiesbaden, 15. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 6/55

1228

Zulassung neuer Feuerlöscharmaturen

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen in Stuttgart die nachstehend aufgeführte Feuerlöscharmatur als normgerecht anerkannt und neu zugelassen:

- C-Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14307
- Prüfungsnummer: 24 Fg-C-3186/55
- Prüfzeichen: ZP 3186.

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 15. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV e (Brandschutz) Az. 65 e/06-01

1229

Deutsches Baubehördenadreßbuch

Die Firma Deutsche Baubehördenadreßbuch-Verlags GmbH., München, beabsichtigt, ein deutsches Baubehördenadreßbuch herauszugeben. Der Verlag erbittet die Unterstützung der staatlichen und gemeindlichen Behörden durch Bekanntgabe der erforderlichen Behördenanschriften. Der Verlag ersetzt die etwa anfallenden Unkosten.

Ich begrüße die Herausgabe des geplanten Adreßbuches und bitte, den Verlag in dem gewünschten Sinne zu unterstützen.

Wiesbaden, 10. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
V f (1) — 5 e 04. — 1/55

1230

Wiedergefundene Urkunde der Bestallung als Arzt

Nach einer Mitteilung des Niedersächsischen Sozialministers hat sich die als in Verlust geraten gemeldete Urkunde der Bestallung als Arzt des Arztes Gerhard Krack, geb. am 21. 2. 1917 in Wissowatten, Krs. Lützen, wiedergefunden. Die dem genannten Arzt am 8. 10. 1953 ausgestellte Zweitschrift der Bestallungsurkunde ist zurückgegeben und zu den Akten genommen worden.

Ich bitte, Herrn Krack aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 25 — Jahrg. 1955 S. 617 Ziff. 673 — zu streichen.

Wiesbaden, 15. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen
VII A/Med a (4) — 18 b 22/01
Tgb.Nr. 5386/55

1231

Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Wahlberechtigten werden in der Zeit vom 16. Januar bis 12. Februar 1956 für die Wahlberechtigten in den Landkreisen bei den Landräten, in den kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich ausgelegt. Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können schriftlich bis spätestens 13. Februar 1956, 18 Uhr, bei dem Wahlleiter (Frankfurt/M., Kaiserstr. 8) erhoben werden.

Wiesbaden, 10. 11. 1955

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

1232

Ergebnis der Wahl zur Landestierärztekammer Hessen

An der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen haben sich von 664 Wahlberechtigten 585 Wähler beteiligt. Auf den Wahlvorschlag Nr. 1 entfielen 103, auf den Wahlvorschlag Nr. 2: 463 Stimmen. Ungültig waren 19 Stimmen. Demnach entfallen 2 Sitze auf den Wahlvorschlag Nr. 1 und 12 Sitze auf den Wahlvorschlag Nr. 2.

Wiesbaden, 14. 11. 1955

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer

1233

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

Nach § 15 Abs. 2 des 1. ÜLG in der Fassung vom 28. 4. 1955 kann die Bundesregierung die Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland näher bestimmen. Nunmehr haben die Bundesminister der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesvertriebenenminister und dem Auswärtigen Amt die in der Anlage beigefügten „Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland“ erlassen, wodurch u. a. die seither ungeklärte Frage der Übernahme von im Bundesgebiet entstehenden Transportkosten für Umzugsgut geregelt worden ist (vgl. meinen Erlaß vom 13. 3. 1952 — VIII a (2) 5c a 0803 — 567/52).

1. Kostentragung und Antragstellung

Die Richtlinien gelten grundsätzlich nur für diejenigen Rückführungskosten, die außerhalb des Bundesgebietes entstehen (vgl. § 21a Abs. 1 Satz 2 des 1. ÜLG); die innerhalb des Bundesgebietes entstehenden Rückführungskosten, d. h. die Transportkosten von der Grenze bzw. einem Grenzdurchgangslager bis zum neuen Heimort, sind seit der KFH-Pauschalierung grundsätzlich von den Ländern zu tragen. Eine Sonderregelung gilt hinsichtlich der Aufwendungen, die von bereits rückgeführten Deutschen zur Nachholung von Umzugsgut aufzubringen sind; der Bund hat sich bereit erklärt, diese Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch insoweit zu übernehmen, als sie innerhalb des Bundesgebietes entstehen.

In der Mehrzahl der Fälle werden die Rückführungskosten, die außerhalb des Bundesgebietes anfallen, unmittelbar von den deutschen Auslandsvertretungen gezahlt, die Rückführungskosten innerhalb des Bundesgebietes dagegen von den Grenzdurchgangslagern übernommen, in denen die Betroffenen in der Regel zunächst einmal Aufenthalt finden, ehe sie in die einzelnen Bundesländer weitergeleitet werden. Es ist jedoch auch möglich, daß die Rückgeführten, insbesondere wenn sie aus Osteuropa kommen, nicht durch deutsche Auslandsvertretungen unterstützt werden können oder daß sie nach Eintreffen in der Bundesrepublik nicht durch ein Grenzdurchgangslager gehen. In diesen beiden Fällen und ebenso in Fällen der Nachholung von Umzugsgut müssen etwaige Anträge auf Übernahme von Rückführungskosten im neuen Heimatland gestellt werden. Über derartige Anträge von Personen, die in Hessen Aufenthalt genommen haben, entscheide ich selbst, und zwar auch insoweit, als es sich um Rückführungskosten handelt, die vom Bund zu tragen sind. Ich bitte, die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen (Rechnungsbelege usw.) entgegenzunehmen, sie im Sinne der Bundesrichtlinien, insbesondere auch der Ziff. I 4, vorzuprüfen, sie ggf. zu ergänzen und sie mir alsdann auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Kostenübernahme werden die bewilligten Beträge den Bezirksfürsorgeverbänden von den Regierungspräsidenten zur Auszahlung überwiesen.

2. Buchung und Abrechnung

Für das Buchungs- und Abrechnungsverfahren bei den Regierungspräsidenten gilt folgendes:

a) Buchung

1. Soweit der Bund Kostenträger ist (Kosten außerhalb des Bundesgebietes und Nachholung von Umzugsgut), sind die Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts bei Epl. 40 unter „Vorschüsse“ zu verbuchen. Die verausgabten Beträge werden von mir auf Grund der vorzulegenden Abrechnung vom Auswärtigen Amt angefordert und nach Mittelbereitstellung den Regierungspräsidenten zur Aufräumung der Vorschüsse zur Verfügung gestellt.

2. Soweit das Land Kostenträger ist (Kosten innerhalb des Bundesgebietes), sind die Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts bei Kap. 0341 — 302 zu verbuchen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt.

b) Abrechnung

1. Die Aufwendungen zu a) 1. sind vierteljährlich zu den KFH-Abrechnungsterminen mit dem in der Anlage beigefügten Abrechnungsformblatt in 3facher Ausfertigung nachzuweisen.

2. Die Abrechnung der Aufwendungen zu a) 2. erfolgt entsprechend dem Erlaß vom 21. 4. 1955 (St.Anz. S. 462), der auch im übrigen Anwendung findet. Die Aufwendungen sind unter lfd. Nr. 7 im Teil I der „Gesamtnachweisung (Land) nachzuweisen. Im Teil II dieser Nachweisung sind „Zu lfd. Nr. 7“ folgende statistische Angaben zu machen:

„Gesamtzahl der im Abrechnungsvierteljahr Rückgeführten: Part. Pers.“

Wiesbaden, 3. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VIII a — 50 k 16

*

Anlage I

Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

Für die Verrechnung der Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen im Sinne des § 15 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) gilt, soweit die Kosten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes entstehen und daher nicht durch Leistung von Pauschbeträgen abgegolten werden (§ 21a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes), folgendes:

I. Personenkreis

1. Die Kosten der Rückführung sind für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige verrechnungsfähig, die seit dem 8. Mai 1945 im Ausland oder in gegenwärtig unter fremder Verwaltung stehenden deutschen

Gebietsteilen leben oder gelebt haben, sofern die Rückführung oder Rückkehr mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang steht.

2. Ein ursächlicher Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg kann regelmäßig bei der Rückführung oder Rückkehr von
 - a) deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkzugehörigen aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 201) genannten Gebieten,
 - b) deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkzugehörigen, die aus Österreich zurückkehren oder zurückgekehrt sind und Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind, unterstellt werden.
3. Soweit Ziffer 2 nicht Anwendung findet, muß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Rückführung bzw. der Rückkehr und den Ereignissen des 2. Weltkrieges klar erkennbar und das Verlassen des Auslandes infolge des 2. Weltkrieges erforderlich sein oder gewesen sein.
4. Die Kosten der Rückführung sind nur insoweit verrechnungsfähig, als die Tragung der Kosten dem Rückkehrer nicht zugemutet werden kann. Bei den unter Ziffer 2a genannten Rückkehrern kann die Nichtzumutbarkeit zur Tragung der Rückführungskosten unterstellt werden.

II. Umfang der verrechnungsfähigen Rückführungskosten

Folgende Aufwendungen sind als Rückführungskosten verrechnungsfähig:

1. Transportkosten

- a) Kosten des Transportes sind die durch die Rückführung oder Rückkehr entstehenden Reise- und Güterbeförderungskosten. Reisekosten sind die Personenbeförderungskosten vom bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort bis zum nächsten Grenzdurchgangslager oder dem Ort des Grenzübertretts. Zu den Reisekosten gehören ferner, soweit erforderlich, Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Bordakkreditive usw.) sowie für ärztliche Betreuung während der Reise. Güterbeförderungskosten sind die notwendigen Kosten für die sachgemäße Beförderung des Umzugsgutes vom bisherigen Unterbringungsort bis zum nächsten Grenzdurchgangslager oder dem Ort des Grenzübertretts sowie erforderlichenfalls Lagergelder und Zollgebühren. Umzugsgut ist der Hausrat einschließlich Haustieren sowie das zur Ausübung des Berufes benötigte Inventar.
- b) Die Transportkosten sind nur in Höhe der durch die Wahl der wirtschaftlichsten Transportart entstehenden Aufwendungen verrechnungsfähig, wobei das Umzugsgut in der Regel einen Laderaum bis zu einem Waggon nicht überschreiten soll.

c) Kann das Umzugsgut aus Gründen, die von dem Rückkehrer nicht zu vertreten sind, nicht sogleich mitgeführt werden (z. B. Beschlagnahme des Umzugsgutes im Zeitpunkt der Rückführung oder Rückkehr), so sind die Güterbeförderungskosten beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann verrechnungsfähig, wenn das Umzugsgut

aus europäischen Gebieten binnen eines Jahres oder aus außereuropäischen Gebieten binnen zweier Jahre

nach der Rückkehr oder dem Wegfall des die Rückführung hemmenden Ereignisses nachgezogen wird. In diesen Fällen sind die Kosten der Beförderung des Umzugsgutes bis zum neuen Wohnort verrechnungsfähig.

2. Sonstige mit der Rückführung zusammenhängende Kosten

Bei Rückführungen aus den in Abschnitt I Ziffer 2 a) bezeichneten Gebieten gelten als Kosten der Rückführung auch:

- a) Gebühren, die dem Antragsteller von den Behörden des gegenwärtigen Aufenthaltslandes zur Erlangung des Ausreisevisums und der Entlassung aus dem Staatsverband auferlegt werden und Gebühren für Durchreisepässe;
- b) besondere Zahlungen (z. B. Pflegekosten an Anstalten und an Pflegeeltern), deren Entrichtung zur Bedingung für die Erteilung der Ausreiseerlaubnis gemacht wird und deren Aufbringung dem Antragsteller inner-

halb der vorgesehenen Frist nicht möglich ist; das gleiche gilt für etwaige sonstige Verpflichtungen gegenüber den Behörden des Aufenthaltslandes;

- c) Unterstützungsleistungen für hilfsbedürftige Personen, wenn die Leistungen zur Abwendung eines außergewöhnlichen Notstandes, insbesondere zur Überbrückung der Zeit der Rückführungsvorbereitungen unbedingt erforderlich sind; als außergewöhnlicher Notstand gilt insbesondere die Einstellung der Auszahlung einer bisher vom Aufenthaltsland gewährten Unterstützung bei Einleitung des Ausreiseverfahrens.

*

Anlage 2

Reg.-Bez. Rj.:

Abrechnung

der vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen aus dem Ausland

im Abrechnungszeitraum bis 195....
(Erl. d. HMdI. vom 3. 11. 1955, Az. VIII a — 50 k 16)

Anzahl der Fälle	Betrag der ausgezahlten Rückführungskosten DM

Festgestellt: Sachlich richtig:
....., den 195....
(Unterschrift, Amtsbez.)

.....
(Unterschrift d. Behördenvorst. oder seines Vertreters)

An den
Herrn Hessischen Minister des Innern
Wiesbaden

1234

Weihnachtsbeihilfen 1955

Der Hessische Landtag hat in der Plenarsitzung am 26. 10. 1955 beschlossen, in diesem Jahr Weihnachtsbeihilfen im gleichen Umfang wie im vorigen Jahr zu zahlen, d. h.:

- a) an die in der Fürsorge laufend unterstützten Personen;
- b) an sämtliche Alfu-Empfänger, die im Monat Dezember 1955 Arbeitslosenfürsorgeunterstützung beziehen (ohne Rücksicht auf die Dauer des Unterstützungsbezuges während dieses Zeitraumes),
- c) an diejenigen Minderbemittelten, deren Einkommen den 110%igen Fürsorgebedarfssatz nicht — oder nur geringfügig — übersteigt.

Die Weihnachtsbeihilfen betragen

- a) für Alleinstehende und Haushaltsvorstände 40 DM,
- b) für in der Familie lebende hilfsbedürftige Angehörige je 15 DM.
- c) für Hilfsbedürftige und Minderbemittelte in Alters- und ähnlichen Fürsorgeheimen 15 DM.

Zur Durchführung des Landtagsbeschlusses gebe ich die nachstehenden Weisungen:

I. Alfu-Empfänger

Allen Empfängern von Arbeitslosen fürsorgeunterstützung werden die Weihnachtsbeihilfen wie in den Vorjahren im Auftrag und für Rechnung des Landes Hessen von Amts wegen durch die Arbeitsämter ausbezahlt. Dies gilt auch für erkrankte Alfu-Empfänger, die vorübergehend statt der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung Krankengeld beziehen; sie erhalten die Beihilfe jedoch nur auf Antrag.

II. Fürsorgeempfänger

Laufend unterstützte Hilfsbedürftige erhalten die Weihnachtsbeihilfen von den Bezirksfürsorgeverbänden. Einer besonderen Antragstellung bedarf es nicht.

Zu den laufend unterstützten Hilfsbedürftigen gehören auch Blinde, die ein Pflegegeld nach § 11 f RGr erhalten; ihnen sind daher ebenfalls von Amts wegen Weihnachtsbeihilfen zu gewähren. Alleinstehende Blinde erhalten 40 DM, Haushaltsvorstände ebenfalls 40 DM zuzüglich 15 DM für jeden in die Bedarfsberechnung einbezogenen unterhaltsberechtigten Angehörigen, während

unterhaltsberechtigten haushaltsangehörigen Blinden, die lediglich ein Pflegegeld nach § 11 f RGr für ihre Person beziehen (z. B. blinde Ehefrauen), Weihnachtsbeihilfen in Höhe von 15 DM zu gewähren sind. Blinden, die seit dem 1. 6. 1954 nur noch Ausgleichsleistungen gemäß Teil X der Landesrichtlinien vom 14. 4. 54 erhalten, und praktisch Blinden kann die Weihnachtsbeihilfe nicht von Amts wegen gezahlt werden; sie sind wie sonstige Minderbemittelte (vgl. III) zu behandeln.

Ich empfehle, Pflegekindern in Fremdfamilien wie in den Vorjahren eine Weihnachtsbeihilfe von 25 DM zu gewähren.

Die in der geschlossenen Fürsorge betreuten Hilfsbedürftigen (auch Anstaltsblinde) erhalten je 15 DM Weihnachtsbeihilfe. Auszunehmen sind Insassen der Heil- und Pflegeanstalten, die in anderer geeigneter Weise zu bedenken sind.

Personen, die in staatlichen Durchgangs- und Wohnlagern leben, erhalten ggf. Weihnachtsbeihilfen aus Lagermitteln, sofern sie nicht als Alfu-Empfänger die Weihnachtsbeihilfe vom Arbeitsamt erhalten. Nähere Weisungen wird meine Abt. X (Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte) den Lagerleitungen erteilen. Die Bezirksfürsorgeverbände werden gebeten, den Lagerleitern erforderlichenfalls Amtshilfe zu leisten. Die Insassen sonstiger Lager (Notunterkünfte Ost etc.) sind von den Bezirksfürsorgeverbänden bzw. Arbeitsämtern nach den allgemein geltenden Bestimmungen zu betreuen.

III. Minderbemittelte

Minderbemittelte (auch Alu-Empfänger) können Weihnachtsbeihilfen wie bisher nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erhalten. Der Antrag ist unter Vorlage von Beweisunterlagen eingehend zu begründen; insbesondere muß er alle erforderlichen Angaben über die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Antragstellers enthalten (Formblattmuster Anlage 1).

Als Minderbemittelte gelten Personen, deren mtl. Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen nach Abzug der in § 8 Abs. 2 RGr genannten Aufwendungen) den für sie zuständigen 110%igen Fürsorgebedarfssatz nicht — oder nur geringfügig — übersteigt. Der Fürsorgebedarfssatz errechnet sich aus den maßgeblichen Fürsorgegrundsätzen, der Mietbeihilfe, die in der Regel in Höhe der tatsächlichen Miete anzusetzen ist; den Mehrbedarfszulagen nach dem FAG und Zuschlägen für dritte und weitere Kinder bis zu 18 Jahren in Höhe von je 50 v. H. ihrer Richtsatzbeträge. Erst dann ist — abweichend von der vorjährigen Regelung — der sich hieraus ergebende Betrag um 10% zu erhöhen. Die Auffanggrenze ist nicht anzuwenden. Erziehungs- und Ausbildungshilfen aller Art sind insoweit nicht als Einkommen zu betrachten, als sie zur Bestreitung der reinen Ausbildungskosten dienen.

Überschreitet das anrechnungspflichtige Einkommen den 110%igen Fürsorgebedarfssatz, so ist die Weihnachtsbeihilfe um den überschreitenden Betrag zu kürzen. Die Weihnachtsbeihilfen sind also zur Vermeidung von Härten auslaufend zu gewähren. In Fällen, in denen die Weihnachtsbeihilfe jedoch weniger als 5 DM betragen würde, sind die Anträge abzulehnen.

Minderbemittelte Heim- oder Anstaltsinsassen, deren eigenes Einkommen die mtl. Pflegekosten zuzüglich 10 DM Taschengeld nicht — oder nur geringfügig — überschreitet, können wie fürsorgerechtlich hilfsbedürftige Insassen eine Weihnachtsbeihilfe von 15 DM erhalten; der Überschreibungsbetrag ist auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen.

Studierenden können Weihnachtsbeihilfen in der Regel nicht gewährt werden, es sei denn, daß sie außer den einkommensmäßigen Voraussetzungen auch ihre auf gesundheitlichen Gründen beruhende Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

Jugendlichen, die in Jugendwohn-, Lehrlings- oder Schülerheimen leben und keine Angehörigen im Bundesgebiet haben, kann eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 40 DM gewährt werden, wenn die allgemein geltenden Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt auch für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Jugendliche, die zwar Angehörige im Bundesgebiet

haben, diese jedoch zu Weihnachten aus zwingenden Gründen nicht besuchen können. Jugendliche, die das Weihnachtsfest zu Hause bei ihren Angehörigen erleben, können Weihnachtsbeihilfen nur im Rahmen dieser Haushaltsgemeinschaft nach den für laufend unterstützte Hilfsbedürftige bzw. für Minderbemittelte geltenden Grundsätzen durch den für den Wohnsitz der Angehörigen zuständigen Bezirksfürsorgeverband erhalten.

IV. Kostenverteilung

Die Kosten der Weihnachtsbeihilfen für Alfu-Empfänger und Minderbemittelte trägt das Land.

Das Land trägt außerdem von den Kosten der Weihnachtsbeihilfen für in der offenen oder geschlossenen Fürsorge betreute Hilfsbedürftige den Mehraufwand, der sich aus der Erhöhung der Weihnachtsbeihilfen von 25 DM auf 40 DM bzw. von 10 DM auf 15 DM ergibt.

Demnach verteilen sich die Aufwendungen für Weihnachtsbeihilfen wie folgt:

1. Alfu-Empfänger: Land,
2. Minderbemittelte: Land,
3. Fürsorgeempfänger:
 - a) 25 DM bzw. 10 DM = Fürsorgeverbände,
 - b) 15 DM bzw. 5 DM = Land.

In diesem Zusammenhang weise ich besonders auf folgendes hin:

Die zuständigen Bundesminister haben unter Berufung auf die durch das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. 4. 55 geschaffene Rechtslage die KFV-Verrechnung der Aufwendungen für Weihnachtsbeihilfen an Zugewanderte aus der SBZ und der Stadt Berlin für unzulässig erklärt. Da diese Aufwendungen jedoch für die anderen KFV-Personengruppen im Rahmen der Pauschalabgeltung berücksichtigt werden, für SBZ-Zuwanderer aber nicht, habe ich den Bundesminister des Innern um eine Überprüfung seines Standpunktes gebeten. Hierüber finden z. Z. Verhandlungen auf Bundesebene statt; die Entscheidung des Bundesministers der Finanzen steht noch aus. Keinesfalls ist damit zu rechnen, daß einer Einzelabrechnung der Aufwendungen mit 80 v. H. zu Lasten des Bundeshaushalts zugestimmt wird, vielmehr wird geprüft, ob die Kosten der Weihnachtsbeihilfen für SBZ-Zuwanderer auf anderem Wege (Erhöhung der Pauscheträge) berücksichtigt werden können. Danach sind also die Aufwendungen für SBZ-Zuwanderer wie die Aufwendungen für sonstige KFV-Personengruppen aus den Abschlagszahlungen auf die Pauscheträge zu bestreiten; eine besondere Abrechnung in der Kriegsfolgenhilfe erfolgt also insgesamt nicht.

V. Buchung und Abrechnung

Die Aufwendungen, die das Land trägt, sind von den Regierungspräsidenten im Landeshaushalt bei Kap. 0340 — 408 zu verbuchen. Haushaltsmittel stehen dort zur Verfügung.

Die Fürsorgeverbände rechnen die Aufwendungen für Weihnachtsbeihilfen mit dem als Anlage 2 beigefügten Formblatt in 5facher Ausfertigung abschließend bis

- /T. spätestens 15. 2. 1956 ab. Die Landesabrechnungsstellen fassen die Abrechnungsergebnisse ihres Bezirks zusammen (Formblatt Anlage 3) und legen mir die Zusammenfassung in 2facher Ausfertigung mit je einer
- /T. Kreisabrechnung bis spätestens 1. 3. 1956 vor. Der Landeswohlfahrtsverband rechnet mit mir unmittelbar
- /T. bis spätestens 15. 2. 1956 nach dem als Anlage 2 beigefügten Formblatt (4fach) ab. Die bis zum 31. 12. 1955 in den Sachbüchern der Kreise verausgabten Beträge sind für das III. Quartal Rj. 1955 im Formblatt I unter A 2 nur in Spalte 3 einzusetzen. Eine Aufteilung nach SBZ-Zuwanderern und der übrigen Fürsorge erfolgt nicht. Alle nach dem 31. 12. 1955 in den Sachbüchern gebuchten Ausgaben für Weihnachtsbeihilfen sind in die Abrechnung für das IV. Quartal Rj. 1955 zu übernehmen.

Bei den Formblättern ist folgendes zu beachten: Wegen der Besonderheit der Kostenverteilung muß darauf geachtet werden, daß in der Spalte 2 der Anlage 2 nur die Zahl der Empfänger des 40-DM-Betrages, in der Spalte 3 nur die Zahl der Empfänger des 15-DM-Betrages erscheinen darf. Darum ist in Spalte 2 der Anlage 2 die Zahl der Haushaltsvorstände und Alleinstehenden („Parteien“), in Spalte 3 der Anlage 2 die Zahl der „zuschlagsberechtigten Angehörigen“ einzutragen. Die Angaben in beiden Spalten ergeben dann zusammen die Gesamtzahl der unterstützten Personen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Spalten der Anlage 3. Die Zahl der Pflegekinder muß in der Anlage 2 nur in der Spalte „Parteien“ enthalten sein; da der für die Pflegekinder vorgesehene Betrag dem von den Fürsorgeverbänden bei Hilfsbedürftigen zu tragenden Satz für Haushaltsvorstände und Alleinstehende entspricht. Anstaltsinsassen erhalten den gleichen Betrag wie „zuschlagsberechtigte Angehörige“ (15 DM); ihre Zahl kann daher in der Anlage 2 nur in Spalte 3 enthalten sein. Bei diesen beiden Gruppen deckt sich die Zahl der Parteien mit der Zahl der unterstützten Personen.

Wiesbaden, 5. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VIII a (1) 50 g 0203

Der Hessische Minister der Finanzen

1235

Umzug der Oberfinanzdirektion von Wiesbaden nach Frankfurt/Main

Das Dienstgebäude der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main wird Ende des Monats November 1955 bezugsfertig. Der Umzug von Wiesbaden nach Frankfurt/Main wird in der Zeit vom 1. bis 24. Dezember 1955 durchgeführt werden.

Die neue Anschrift lautet:

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
in Frankfurt/Main,
Adickesallee 32
Fernruf: 5 05 61

Die Nummer des Fernschreibers wird nach Zuteilung durch die Bundespost bekanntgegeben.

Wiesbaden, 10. 11. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1700 A — 5 — I/25

1236

Kraftfahrzeugbestimmungen — Kfz.Best. —

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 1. November 1955 den nachstehenden Bestimmungen über die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge des Landes Hessen zugestimmt.

Bestimmungen
für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen
Kraftfahrzeuge des Landes Hessen
(Kraftfahrzeugbestimmungen — Kfz.Best.)

I. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Kraftfahrzeuge (Dienstkraftfahrzeuge), die Eigentum des Landes Hessen sind und auf seine Kosten unterhalten werden mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge der staatlichen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz.

II. Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge

(1) Die Dienstkraftfahrzeuge und die Kraftfahrzeugersatzteile sind unter Beachtung des Beschlusses der Landesregierung vom 25. Januar 1955 (St.Anz. S. 215) durch die mittelbewirtschaftenden Dienststellen zu beschaffen. Neuanschaffungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf nicht aus den nach

Abschnitt III aufkommenden entbehrlichen Kraftfahrzeugen anderer Dienststellen gedeckt werden kann.

(2) Dienstkraftfahrzeuge sind im allgemeinen in serienmäßiger Ausstattung anzuschaffen. Soweit sie nicht bereits zur serienmäßigen Ausstattung gehören, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel folgende Ausstattungsgegenstände mitbeschafft werden:

Schonbezüge	1 Schaufel und zusätzliches Werkzeug
zweites Reservierad	Zweiklanghörner
1 Paar Schneeketten oder	Fußmatten
2 Geländereifen	Ableuchtlampe
2 Nebellampen	Aschenbecher
Sonnenblenden	Luftdruck- und Kerzenprüfer
Frostschutzscheibe oder Heizvorrichtung für die Windschutzscheibe oder Klimaanlage	Kühlerschutzhaube
Suchscheinwerfer	Kühlerjalousie
Schneeschuhhalter	Abschleppseil
Feuerlöscher	Rückfahrlampe
Verbandkasten	Außenspiegel
	Reservekanister
	1 Scheibenwischanlage

Die dem Ministerpräsidenten, den Ministern, den Staatssekretären, den Ministerialdirektoren und dem Hessischen Bevollmächtigten beim Bund zur alleinigen Benutzung zur Verfügung zu stellenden Dienstkraftwagen können außerdem mit einem Liegesitz und einem Rundfunkempfänger ausgestattet werden.

Die Ausstattung der technischen Fahrzeuge bestimmt der Fachminister.

III. Verwertung freiwerdender Kraftfahrzeuge

Die Absicht, ein Dienstkraftfahrzeug auszusondern, ist dem Minister der Finanzen — Staatsvermögensverwaltung — mitzuteilen. Die Entscheidung über den Verkauf der nicht mehr verwendbaren oder entbehrlichen Dienstfahrzeuge behält sich der Minister der Finanzen vor. Die auszusondernden Dienstfahrzeuge sind grundsätzlich im Wege der Versteigerung zu veräußern.

Erlöse aus dem Verkauf von Dienstkraftfahrzeugen sind als Haushaltseinnahmen zu buchen. Der Annahmeanordnung ist eine Schätzungsurkunde beizufügen.

IV. Verwaltungsbestimmungen

(1) Die Verwaltung jedes Dienstkraftfahrzeuges obliegt der Behörde, der das Fahrzeug zur dauernden Benutzung zugewiesen ist. Übt der Behördenleiter diese Aufgabe nicht selbst aus, so hat er einen geeigneten Bediensteten damit zu betrauen (Kraftfahrzeugbearbeiter).

(2) Die Behörden der mittleren und der obersten Verwaltungsstufe haben die ordnungsmäßige Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge der ihnen nachgeordneten Behörden zu überwachen.

Soweit hierbei besondere technische Kenntnisse oder kraftfahrzeugtechnische Erfahrungen erforderlich sind, ist der kraftfahrzeugtechnische Bedienstete bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zu beteiligen.

(3) Der Behördenleiter oder der Kraftfahrzeugbearbeiter haben insbesondere

- a) dafür zu sorgen, daß die Dienstkraftfahrzeuge sachgemäß untergebracht werden und daß sie sich in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand befinden;
- b) darüber zu wachen, daß die Zubehöerteile der Dienstkraftfahrzeuge vollständig vorhanden und jederzeit gebrauchsfähig sind und die Betriebsstoffe wirtschaftlich und sparsam verwendet werden;
- c) die Kraftfahrer zu beaufsichtigen und mindestens halbjährlich über die einschlägigen Vorschriften, besonders auch über Änderungen und Neuerungen zu unterrichten und dies aktenkundig zu machen.

(4) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist eine Akte zu führen, die alle Urkunden und den gesamten Schriftwechsel über das Fahrzeug zu enthalten hat. Außerdem sind für jedes Dienstkraftfahrzeug Karteiblätter nach den Mustern in Anlage 1 und 2 zu führen.

(5) Die Dienstkraftfahrzeuge sind weder gegen Haftpflicht noch gegen Fahrzeugschäden zu versichern. Schäden aller Art, die durch die Haltung von Dienstkraftfahrzeugen entstehen, werden vom Lande Hessen getragen (Hinweis auf RdErl. MdF. vom 17. 1. 1952 St.Anz. S. 126 und vom 26. 8. 1954 — St.Anz. S. 875).

V. Zuweisung der Dienstkraftfahrzeuge

Die Dienstkraftfahrzeuge sind bestimmten Dienststellen zur Durchführung von Dienstreisen oder für bestimmte Dienstaufgaben (als Mannschaftstransportwagen, Lastwagen usw.) zuzuweisen. Die ständige Mitbenutzung durch andere Landesbehörden kann angeordnet werden.

Wird das Dienstkraftfahrzeug vorübergehend einer anderen Dienststelle zugewiesen, so sind von ihr nur die Kosten der laufenden Benutzung des Kraftfahrzeuges zu zahlen. Die Kosten der Instandsetzung sowie der Ersatz- und Zubehöerteile sind von der abgebenden Dienststelle zu tragen.

VI. Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge

1. Benutzung bei Dienstfahrten

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Behördenleiters oder Kraftfahrzeugbearbeiters benutzt werden.

Bei Dienstfahrten und Dienstreisen darf die Genehmigung entsprechend der Nr. 23 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067) nur erteilt werden, wenn die Kosten der Dienstreise gegenüber den Kosten beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sich nicht erhöhen. In anderen Fällen ist das Benutzen nur zulässig, wenn der Zweck der Dienstreise oder die Umstände des Falles dazu nötigen. In solchen Fällen müssen etwaige Mehrkosten gegenüber einer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in einem angemessenen Verhältnis zur Dringlichkeit der Dienstgeschäfte oder zur erzielten Zeitersparnis stehen. Eine gemeinsame Benutzung durch mehrere Beamte ist anzustreben. Für Dienstfahrten am Ort sind nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Von der genehmigten Fahrstrecke darf nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abgewichen werden.

(2) Bei Dienststellen, denen mehrere Dienstkraftfahrzeuge zugewiesen sind, ist eine Fahrbereitschaft zu bilden. Die Fahrzeuge sind möglichst gleichmäßig einzusetzen. Den Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge regelt der Dienststellen- bzw. Behördenleiter oder der von ihm besonders beauftragte Bedienstete.

(3) Die Dienstkraftfahrzeuge sind in erster Linie von der eigenen Behörde zu benutzen. Soweit sie von ihr nicht gebraucht werden, sind sie bei Bedarf auch anderen Beamten oder Dienststellen des Landes zur Verfügung zu stellen.

(4) Für private Zwecke der Bediensteten dürfen Dienstkraftfahrzeuge nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Notständen, bei plötzlichen Erkrankungen oder in Unglücksfällen und nur mit Genehmigung des Dienststellenleiters benutzt werden. Eine Vergütung wird in diesen Fällen nicht erhoben.

(5) Die Mitnahme von Privatpersonen, auch von Angehörigen der Behördenbediensteten, ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden aus besonderen Gründen in einem Dienstkraftfahrzeug ausnahmsweise nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen oder nicht in dienstlicher Eigenschaft reisende Landesbedienstete mitgenommen, so geschieht dies auf deren eigene Gefahr. Die mitgenommenen Personen haben vor Antritt der Fahrt eine Erklärung abzugeben, daß sie auf Schadensersatz durch den Staat bei Unfällen verzichten. Nach Möglichkeit ist eine Erklärung folgenden Musters abzugeben:

Ich beabsichtige an der Fahrt des Dienstkraftfahrzeuges des am von nach teilzunehmen und erkenne an, daß ich mit meinem Gepäck unentgeltlich und auf eigene Gefahr an der Fahrt teilnehme.
....., den

(Unterschrift)

(6) Dem Ministerpräsidenten, den Ministern, den Staatssekretären, den Ministerialdirektoren, dem Hessischen Bevollmächtigten beim Bund, dem Präsidenten des Rechnungshofs sowie dem Direktor des Landespersonalamtes stehen Dienstkraftfahrzeuge zur alleinigen Benutzung zur Verfügung. Die Bestimmungen dieses Unterabschnittes (VI/1) gelten für sie nicht.

2. Benutzung durch außerhalb des Landes stehende Stellen, Personen usw.

Dienstkraftfahrzeuge können mit Genehmigung des Behördenleiters oder des von ihm beauftragten Beamten Dienststellen des Bundes, anderer Länder, der Kommunen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften gegen Erstattung nachstehender Beträge zur Verfügung gestellt werden:

für Krafträder	0,13 DM je km
für Personenkraftwagen	0,30 DM je km
für Lieferwagen	0,30 DM je km
für Lastkraftwagen bis zu 3 Tonnen Nutzlast	0,40 DM je km
für Lastkraftwagen über 3 Tonnen Nutzlast	0,60 DM je km

Diese Beträge sind auch dann zu entrichten, wenn das Land Hessen einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten hat oder wenn Staatsbedienstete auf Antrag von Privatpersonen Dienstgeschäfte zu erledigen haben und dabei Dienstkraftfahrzeuge benutzen. Mit den vorgesehenen Beträgen sind auch die Kosten für den Lohn, etwaige Überstunden und Reisekosten des Fahrers abgegolten.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, die Vergütungssätze allgemein zu ändern oder für besondere Fälle andere Sätze festzusetzen.

3. Kraftfahrer

a) Bestellung des Kraftfahrens

(1) Für jedes Dienstkraftfahrzeug, mit Ausnahme der Krafträder, soll ein Kraftfahrer besonders eingeteilt werden. Vor der Einstellung hat der Kraftfahrer ein arbeitsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand beizubringen.

(2) Dienstkraftwagen dürfen — außer in Notfällen — grundsätzlich nur von dem dafür vorgesehenen Kraftwagenführer oder, im Behinderungsfalle, von einem Vertreter geführt werden. Soll ein Dienstkraftwagen aus wichtigem Grunde dauernd von einem anderen als einem hierzu eingestellten Berufskraftfahrer gesteuert werden, so ist dies besonders von dem Fachminister zu genehmigen. Der Minister der Finanzen ist dabei zu beteiligen.

Fällt ein Kraftwagenführer während einer Dienstreise aus, so kann ein anderer Verwaltungsangehöriger, der im Besitze des entsprechenden Führerscheins ist und über die erforderliche Fahrfähigkeit verfügt, das Fahrzeug weiterfahren. Eine Vergütung wird für das Selbststeuern von Dienstkraftfahrzeugen nicht gewährt.

(3) Der Kraftfahrzeugführer muß ein sicherer und erfahrener Fahrer sein. Er soll Gewähr für gute Pflege und Wartung des Fahrzeugs bieten und kleinere Instandsetzungen selbständig ausführen können. Er soll nach Möglichkeit die handwerksmäßige Vorbildung eines Motoren- oder Autoschlossers oder eines Maschinenbauers besitzen. Jeder Kraftfahrzeugführer muß mit den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung vertraut sein.

b) Pflichten des Kraftfahrers

(1) Der Kraftfahrer hat das ihm anvertraute Fahrzeug zu pflegen und in betriebsfähigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Kleinere Instandsetzungen und Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise verlangt werden, hat der Kraftfahrer selbst auszuführen.

(2) Betriebsstörungen und Schäden oder Mängel an Dienstkraftfahrzeugen, die der Kraftfahrer nicht selbst beheben kann, hat er dem zuständigen Kraftfahrzeugbearbeiter unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Kraftfahrer darf keine Fahrt ohne Fahrauftrag ausführen.

(4) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist vom Kraftfahrer ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Die Richtigkeit der Eintragungen in Sp. 5 und 7 ist von dem dienstältesten Benutzer nach Beendigung der Fahrt zu bescheinigen.

(5) Das Fahrtenbuch und der nach Nr. 54 AVAZO zu führende Arbeitszeitnachweis sind auf jeder Fahrt mitzunehmen.

(6) Der Kilometerzähler ist halbjährlich zu prüfen.

c) Arbeits- und Ruhezeit

(1) Die Arbeitszeit des Kraftfahrers richtet sich nach den Bestimmungen der Arbeitszeitordnung. Es ist darauf

zu achten, daß dem Kraftfahrer zwischen 2 Arbeitsschichten 10 Stunden — in Ausnahmefällen 8 Stunden — zur Verfügung stehen. Während der Dienstreisen sind dem Kraftfahrer angemessene Verpflegungs- und Ruhepausen zu gewähren.

(2) Für die gründliche Reinigung und Wartung des Kraftfahrzeugs soll die hierfür erforderliche Zeit von Fahrten freigehalten werden. Auf die regelmäßige Reinigung und Durchsicht des Fahrzeugs ist besonders zu achten.

d) Dienstkleidung

(1) Der Fahrer eines Personenkraftwagens soll die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen. Der Dienststellenleiter kann mit Rücksicht auf die besondere Art eines Dienstgeschäftes Ausnahmen zulassen.

(2) Beschaffung, Behandlung, Tragezeiten, Nachweis der Dienstkleidung usw. richten sich nach den Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

4. Führung der Dienstkraftwagen

a) Fahrvorschriften

(1) Der Kraftfahrer hat die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften genau zu beachten. Er muß sich als Teilnehmer am Straßenverkehr stets vorbildlich verhalten.

(2) Der Kraftfahrer hat die Geschwindigkeit so einzurichten, daß er das Kraftfahrzeug jederzeit in der Gewalt hat und seinen Verpflichtungen im Verkehr entsprechen kann. Auf die Einhaltung wirtschaftlicher Fahrgeschwindigkeiten ist zu achten. Zur Schonung der Fahrzeuge sind nach Möglichkeit nur Straßen und Wege zu benutzen, die in gutem Zustand und für den Kraftfahrzeugverkehr geeignet sind. Umwege auf guten Straßen sind Abkürzungen auf schlechten Straßen vorzuziehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn es der Dienstzweck erfordert.

(3) Schneeketten dürfen nur auf verschneiten Straßen benutzt werden.

(4) Abzeichen (z. B. Fabrik- oder Reklameflaggen, Tiere, Puppen usw.) dürfen an Dienstkraftfahrzeugen nicht angebracht werden.

b) Instandsetzungen

(1) Instandsetzungen, die der Kraftfahrer nicht selbst ausführen kann (vgl. VI, 3b) sind möglichst von den anerkannten Vertretungen der Lieferfirmen ausführen zu lassen.

(2) Der Kraftfahrer darf kleinere Instandsetzungen nur dann in Auftrag geben, wenn sie während einer Dienstreise erforderlich werden und sofort ausgeführt werden können.

c) Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge

(1) Die Unterstellräume für Dienstkraftfahrzeuge sollen möglichst auf landeseigenen Grundstücken und in der Nähe der Dienststelle liegen. Ist der Unterstellraum nicht frostsicher, so ist bei Fahrzeugen mit Wasserkühlung bei Frostgefahr das Kühlwasser abzulassen oder es sind genügend Frostschutzmittel zuzusetzen.

(2) Wird während einer Dienstreise übernachtet, so ist das Dienstkraftfahrzeug nach Möglichkeit in einem Unterstellraum unterzubringen.

d) Unfälle

Bei Unfällen sind die Richtlinien des Ministers der Finanzen über die Behandlung von Verkehrsunfällen landeseigener Kraftfahrzeuge zu beachten.

VII. Schlußbestimmungen

1. Sämtliche bisher über die Beschaffung, Haltung und den Einsatz von landeseigenen Kraftfahrzeugen getroffenen Regelungen und die dazu ergangenen Erlasse treten am 31. Dezember 1955 außer Kraft, soweit sie sich nicht auf die Kraftfahrzeuge der staatlichen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz beziehen.

2. Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, für die Ausführung vorstehender Bestimmungen besondere Richtlinien zu erlassen.

3. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1956 in Kraft.

Wiesbaden, 11. 11. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4220 A — 41 — I 34

Dienstwagen:

Anlage 2
Format DIN A 4

Dat.	Ausgabe für:	Betrag	Dat.	Ausgabe für:	Betrag	Dat.	Ausgabe für:	Betrag

Zu Anlage 3: Fahrtenbuch

Abfahrt Tag und Uhrzeit	Rückkehr Tag und Uhrzeit	Stand d. Km- Zählers bei		Zurück- gelegte km	Fahr- teilnehmer	Fahr- strecke	Betriebsstoff:		Die Richtigkeit der Eintragungen in Spalten 1-4, in Spalte 5 u. 7 bescheinigt Kraftfahrer	Bemer- kungen	
		Abfahrt	Rückkehr				Öl	Benzin			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

(Dieses Blatt auf festem Umschlag)

Anlage 3

Fahrtenbuch

des Kraft-^{rades}wagens Fahrzeugmarke:

Pol. Kennzeichen:

Dienststelle:

(Rückseite Umschlag)

Bei Unfällen zu beachten:

Dem Kraftfahrzeugführer obliegen die nachstehenden Ver-
pflichtungen: Er hat

- a) sofort für die Verletzten zu sorgen; sie sind erforderlichen-
falls zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus zu über-
führen;
- b) weitere Unfälle durch Sicherung der Unfallstelle (Warn-
signale, Absperrung usw.) abzuwenden;
- c) die Polizei zu benachrichtigen. Bei Unfällen, an denen die
ausländische Wehrmacht beteiligt ist, ist auch die Polizei
der ausländischen Wehrmacht zu benachrichtigen;
- d) dafür zu sorgen, daß die am Unfallort beteiligten Fahr-
zeuge bis zum Eintreffen der Polizei in der nach dem Un-
fall eingetretenen Lage und Stellung verbleiben, sofern
nicht Menschenleben in Gefahr sind oder andere Umstände
genügend eine Abweichung von diesem Grundsatz er-
fordern;
- e) die beteiligten Fahrzeuge, ihre Eigentümer und Fahrzeu-
gführer sowie die Anschriften von Verletzten und Zeugen
festzustellen;
- f) sofern eine polizeiliche Untersuchung ausnahmsweise nicht
möglich ist, den genauen Zeitpunkt des Unfalles, die Wite-
rung (Regen, Nebel, Schnee, Glätte usw.), die Straßen-
beschaffenheit und die Fahrgeschwindigkeit festzustellen
sowie eine Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße,
der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren und der Lage der
Fahrzeuge nach dem Unfall anzufertigen;
- g) den Sachschaden festzustellen und die Beschädigten darauf
hinzuweisen, daß Schadensersatzansprüche an die Dienst-
stelle des Kraftfahrzeugführers zu richten sind. Der Kraft-
fahrzeugführer darf seine Schuld nicht anerkennen, da es
hierzu erst der vollständigen Klärung des Tatbestandes
bedarf;
- h) den Unfall unverzüglich seiner Dienststelle anzuzeigen.

Fahrtenbuch für Monat 19.....

des Kraft-^{rades}wagens Fahrzeugmotor Pol.Kennz.
eingesetzt bei
Kraftfahrer

(Monatliche Einlagen für den festen Umschlag)

Vorbemerkungen zur Führung des Fahrtenbuches:

1. Für jedes Dienstkraftfahrzeug sind 2 Fahrtenbücher zu
führen. Davon ist das eine Fahrtenbuch für die Eintra-
gungen der Fahrten in geraden Monaten und das andere
in den ungeraden Monaten bestimmt.
2. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag einzulegen,
der zugleich als Schreibunterlage dient. Es ist auf den
Fahrten ständig mitzuführen.
3. Die in Spalte 7 einzutragende Fahrtstrecke muß die Orte
enthalten, an denen die beförderten Beamten usw. Dienst-
geschäfte erledigt haben.
4. Das Fahrtenbuch ist nach jeder Einzelfahrt dem dienst-
ältesten Fahrteilnehmer zur Unterschrift vorzulegen.
5. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers
mit der letzten Eintragung in Spalte 4 zu vergleichen.
Stimmt der Kilometerzählerstand mit der Eintragung in

- Spalte 4 nicht überein, so ist dies in Spalte 12 zu vermerken und der Dienststelle mitzuteilen.
- 6. Die Spalten 5, 8 und 9 sind seitenweise aufzurechnen und zu übertragen.
- 7. Betriebsstörungen, Unfälle und besondere Vorkommnisse sind in Spalte 12 zu vermerken.

8. Die Fahrtenbücher sind am Monatsende abzuschließen (Abschluß siehe Rückseite) und am 3. Tage des nächsten Monats zur Prüfung vorzulegen.

Anmerkung: Das Fahrzeug ist vor dem Monatsabschluß mit Betriebsstoffen (Benzin, Diesel, Öl usw.) vollzutanken.

AH.		Kraftstoffabrechnung Monat 195...	
Bestand aus Vormonat	Ltr.	Km.Stand am Monatsanfang	
Zugang lt. Tankstellen Abrechnung	Ltr.	desgl. am Monatsende	
Sonstige Zugänge lt. Einzelbelegen	Ltr.	Gefahrene Km.	
insgesamt	Ltr.	somit Durchschnitt auf 100 Km.	
Verbrauch	Ltr.	Ölverbrauch einschl. Ölwechsel	
Bestand am Monatsende	Ltr.	Einsatztage	
		Ruhetage	
..... Kraftfahrer	 Fahrbereitschaftsleiter	

1237

Durchführung des HBG in der Fassung des Zweiten Angleichungsgesetzes v. 10. 11. 1954 (GVBl. S. 223)
hier: § 86 Abs. 2

Die Mehrbeträge nach dem Rentenmehrbetragsgesetz (RMG) vom 23. 11. 1954 (BGBl. I S. 345) werden auf Grund zusätzlicher Bewertung der Steigerungsbeträge aus den Beiträgen bemessen, die für Zeiten vor dem 1. 1. 1939 zu der Rentenversicherung entrichtet oder angerechnet worden sind. Sie stellen mithin Steigerungsbeträge im Sinne des § 86 Abs. 2 HBG dar und sind gem. § 86 Abs. 2 auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Bei den unter § 63 G 131 fallenden Personen habe ich mich mit Runderlaß v. 26. 8. 1955 — P 1607 A — 1075 — I/33, — bereit erklärt, daß die Mehrbeträge für die Monate Dezember 1954 bis März 1955, auf die nach § 11 Abs. 1 RMG bis zum 20. 12. 1954 Vorschüsse zu zahlen waren, von der Anrechnung auf Versorgungsbezüge nach § 115 Abs. 2 BBG ausgenommen bleiben, und daß erst für die Zeit ab 1. 4. 1955 eine Anrechnung erfolgt.

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung bin ich damit einverstanden, daß in den nach § 86 Abs. 2 HBG zu regelnden Versorgungsfällen ebenso verfahren wird.

Ferner wird zur Durchführung des § 86 Abs. 2 HBG noch auf folgendes hingewiesen:

Wenn der Versicherungsträger die Steigerungsbeträge, die auf die angerechneten Zeiten entfallen, nicht ermitteln kann, so ist der gesamte Steigerungsbetrag oder, wenn auch dieser nicht bekannt ist, der Steigerungsbetrag zu erfragen, der bei Anwendung des § 3 Abs. 2 des RMG zugrunde zu legen ist. Dieser Steigerungsbetrag ist dann in dem Umfang anzurechnen, der dem Verhältnis der zu berücksichtigenden versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit zu der gesamten Mitgliedszeit in der Sozialversicherung entspricht.

Die Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 6. 10. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 650 — I/33

Hessisches Landesvermessungsamt

1238

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 15. 9. 1951 (St.Anz. S. 598) wird das Erscheinen eines neuen „Verzeichnisses der amtlichen Karten des Landes Hessen“ mit Preisangaben bekannt gemacht.

Alle bisherigen Preisveröffentlichungen sind mit dem Erscheinen des neuen Preisverzeichnisses ungültig geworden.

Das neue Verzeichnis ist den Behörden und sonstigen Interessenten bereits übersandt worden.

Wiesbaden, 8. 11. 1955

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5430/55

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1239

85. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 20. und 21. Oktober 1955

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kate-gorie:	Prädi-kat:	Prüf.-Nr. der FSK*)
2160	Die Saat der Gewalt — SF — (Blackboard Jungle)	2752	Metro-Goldwyn-Mayer Pictures, Culver City/Calif.	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Film-gesellschaft, Frankfurt/Main	S	BW	10248
2322	Das Geheimnis des Marcelino — SF — (Marcelino Pan y Vino)	2434	Chamartin, Madrid	Spanien	Phönix Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	S	W	10837

Prüf.-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*)
2302	Der verlorene Kontinent — SF — — Contiente Perduto — — CinemaScope-Farbfilm —	2372	Astra Cinematografica, Rom	Italien	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	aK+D	BW	10757 R
1921a	Kleines buntes Land — Farbfilm —	399	Condor-Film AG., Zürich	Schweiz	noch offen	K	W	10188
2201	Nach dem großen Regen — Farbfilm —	292	Boehner-Film Fritz Boehner, Erlangen	Deutschland	noch offen	K	W	10834
2208	Menschen der Lagune — SF — (Gente della Laguna) — CinemaScope-Farbfilm —	267	Astra Cinematografica, Rom	Italien	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	K	W	9733 R
2316	Survival City — OF — — CinemaScope-Farbfilm —		20th Century Fox Film Corp., New York	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	D	W	10683 R
2317	Volcanic Violence — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	272	wie vor	USA	wie vor	K	W	10682 R
2339S	Gold — OF —	115 (16 mm)	National Film Board of Canada, Ottawa	Kanada	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	10824
2335	Aschenbrödel — SF — (Cinderella) — Scherenschnittfilm —	274	Primrose Productions, London	England	noch offen	K+M	W	10823

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 20. Oktober 1955.

Nachtrag zur 68. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1955

1641-S	Besiegte Schwerkraft — SF — (Moving thru Spage) (16 mm)	102	Universal Pictures Company, Inc., New York	USA	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	8353 S
--------	--	-----	--	-----	---	---	---	--------

Nachtrag zur 75. Bewertungssitzung am 26. und 27. Mai 1955

1978	Das Lied der Säge	440	Pandora-Film, Zürich	Schweiz	noch offen	K	W	9942
------	-------------------	-----	----------------------	---------	------------	---	---	------

Nachtrag zur 83. Bewertungssitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1955

2291	Kleine Bohne — ganz groß	306	Documentfilm Production Dr. v. Oerthel, München	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	10533 I
------	--------------------------	-----	---	-------------	---	---	---	---------

Nachtrag zur XXIII. Hauptausschußsitzung am 19. Oktober 1955

2242	Haie am Netz	277	Heron-Film, Stuttgart	Deutschland	noch offen	D	W	10592
------	--------------	-----	-----------------------	-------------	------------	---	---	-------

Ergänzung zur 70. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. März 1955 — Verleiher

1779	Diagnose	271	Paul Lieberenz Filmproduktion GmbH., Berlin	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	D	W	9453
------	----------	-----	---	-------------	--	---	---	------

Ergänzung zur 74. Bewertungssitzung am 4., 5. und 6. Mai 1955 — Verleiher

1948	Lumière — SF — (Le Cinematographe Lumière)	788	Télédiffusion Francaise, Paris	Frankreich	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	D	BW	9795
------	---	-----	--------------------------------	------------	---	---	----	------

Ergänzung zur 81. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. September 1955 — Verleiher

2188	Die Kugelmühle	346	H. G. Zeiss-Film, München	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft Inc., Frankfurt/Main	D	W	10458
2210	Wenn Tiere betteln	317	Ariel-Film, Harry Piel-Produktion, Wiesbaden	Deutschland	RKO Radio Filmgesellschaft Ltd., Frankfurt/Main	K	W	10534

Ergänzung zur 82. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. Spetember 1955 — Verleiher

2154	Große Liebe zum kleinen Fluß — Farbfilm —	422	Walter Frentz, Stuttgart	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	10536
2260	Kleines Wunder aus Glas	302	HGP-Filmgesellschaft KG., Berlin	Deutschland	Metro-Goldwyn-Mayer Filmges., Frankfurt/Main	K	W	10631

Ergänzung zur 75. Bewertungssitzung am 26. und 27. Mai 1955 — Verleiher

1997	Sonate a Bruxelles — OF —	417	Emile Degelin / Francis Bolen, Brüssel	Belgien	Europa Filmverleih GmbH., Hamburg	K	W	9928
------	---------------------------	-----	--	---------	-----------------------------------	---	---	------

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*
Ergänzung zur 83. Bewertungssitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1955 — Verleiher								
2241	Wo die Wege enden	267	Herona-Film, Stuttgart	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	10609
2244	Murano	282	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttbg.	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K	W	10772
Ergänzung zur 47. Bewertungssitzung am 26. und 27. November 1953 — Verleiher								
1187	Ein Dorf spielt mit	390	Agrar-Film-Institut, Stuttgart	Deutschland	Eden-Film GmbH., München	K	W	7018
Änderung zur 3. Bewertungssitzung am 13. und 14. September 1951 — neuer Verleiher								
53	Zerstückelte Natur — oder bereinigte Flur	370	Agrar-Film-Institut, Stuttgart	Deutschland	Eden-Film GmbH., München	K+L	W	1024 a
Änderung zur 27. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. September 1952 — neuer Verleiher								
678	Die große Holzschnittpassion	382	Rondo-Filmproduktion, Wien	Österreich	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	2629 a
Änderung zur 82. Bewertungssitzung am 21.—23. September 1955 — neuer Verleiher								
2228	Weißes Segel — blaues Meer — CinemaScope-Farbfilm —	347	Industrie- u. Kulturfilm Adalbert Baltes, Hamburg	Deutschland	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	D	W	10680 R
Ergänzung und Änderung zur 76. Bewertungssitzung am 29. Juni bis 2. Juli 1955 — Verleiher und neue Länge — Veröffentlicht in 79. Bewertungssitzung —								
2019	Bunte Schwingen — Farbfilm —	336	Fritz Bückner, Brebach/Saar	Saarland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	9969
Nachtrag zur 76. Bewertungssitzung am 29. Juni bis 2. Juli 1955								
2023a	Griff nach den Sternen	2809	Neue Deutsche Filmgesellschaft mbH., München	Deutschland	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	S	W	9978-a

Wiesbaden-Biebrich, 22. 10. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

1240 XXIII. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 19. Oktober 1955

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
2200	Hotel Adlon	2734	CCC-Film Artur Brauner, Berlin	Deutschland	Herzog-Filmverl. GmbH., München	S	W	10383
2123	Versunkenes Theben	276	Bernhard Redetzki Film, Esslingen	Deutschland	noch offen	K	W	10320
2284	Die fünf Standardtänze	325	Skalden-Film-Produktion, Wiesbaden	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	L	W	10117 I

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 19. Oktober 1955.

Erläuterungen: *Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:

S = Spielfilm
 OF = Originalfassung
 aK+D = abendfüllender Kultur- und Dokumentarfilm
 D = Dokumentarfilm
 K = Kulturfilm

K+L = Kultur- und Lehrfilm
 K+M = Kultur- und Märchenfilm
 L = Lehrfilm
 W = Wertvoll
 BW = Besonders wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 22. 10. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
1241
Richtlinien für Zinszuschüsse für Rationalisierungskredite in strukturbestimmenden Gewerbebranchen des hessischen Zonenrandgebietes für das Haushaltsjahr 1955/56

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft in den hessischen Grenzgebieten kann im Rahmen des regionalen Förderungsprogramms der Bundesregierung 1955/56 den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Zinsverbilligung gewährt werden, bei denen die Bereitschaft einer Bank zur Kreditgewährung vor-

liegt, die aber auf solche Kredite wegen der damit verbundenen hohen Zinsbelastung bisher verzichten mußten.

Als Grenzgebiet ist das Zonenrandgebiet Hessens zu betrachten. Zum Zonenrandgebiet gehören folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

- a) aus dem Regierungsbezirk Kassel
 Kreisfreie Städte: Kassel und Fulda
 Landkreise: Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Witzenhausen, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Fulda und Hünfeld

- b) aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden der Landkreis Schlüchtern
 c) aus dem Regierungsbezirk Darmstadt der Landkreis Lauterbach.

Zuschüsse zur Zinsverbilligung sollen strukturbestimmenden Gewerbezweigen und dem gewerblichen Handwerk gewährt werden, die infolge der Zonengrenzziehung wirtschaftliche Nachteile haben. Als strukturbestimmend sind solche Gewerbezweige anzusehen, die die Existenzgrundlage für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung eines größeren Gebietes bilden.

In Ausnahmefällen kann auch ein Betrieb in die Zinsverbilligungsaktion einbezogen werden, der keinem strukturbestimmenden Gewerbezweig angehört. Voraussetzung hierfür ist, daß der Betrieb eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung für eine oder mehrere Gemeinden hat, durch die Zonengrenzziehung wesentlich benachteiligt ist und den überwiegenden Teil seiner Erzeugnisse außerhalb des lokalen Marktes absetzt. In erster Linie ist hier an unmittelbar an der Grenze liegende einzelne Industriebetriebe sowie an produzierende Handwerksbetriebe gedacht.

Die Zinszuschüsse dienen der Verbilligung von Krediten, die von den Kreditinstituten aus eigenen Mitteln und unter eigenem Risiko bereitgestellt werden. Kredite, die aus öffentlichen Haushaltungen oder aus zentralgesteuerten Kreditaktionen der öffentlichen Hand stammen, werden nicht zinsverbilligt.

Der zinsverbilligte Kredit soll im Einzelfall 500 000,— DM nicht überschreiten.

Die Kredite müssen für Rationalisierungsmaßnahmen verwendet werden. Grundsätzlich werden nur Rationalisierungskredite zinsverbilligt, die in der Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956 gewährt werden und für Rationalisierungsmaßnahmen Verwendung finden, die nach dem 1. 4. 1955 anlaufen. Vor diesem Zeitpunkt eingeleitete oder durchgeführte Rationalisierungsmaßnahmen können nur in besonderen Fällen und nur ausnahmsweise in die Zinsverbilligungsaktion einbezogen werden.

Unter Rationalisierung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zu einer Verbesserung des Verhältnisses von Kosten und Leistung in den Betrieben führen, z. B. auf den Gebieten

- a) der Betriebsorganisation einschließlich der Gestaltung der Fertigungsverfahren und des Vertriebs,
 b) der Gestaltung des Rechnungswesens, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung von Betriebsvergleichen,
 c) der technischen Rationalisierung,
 d) der Typisierung und Normung,
 e) des Einsatzes, insbesondere der sparsamen Verwendung von Rohstoffen, Fertigungsmaterial, Energie- und Betriebsmitteln,
 f) der innerbetrieblichen Zusammenarbeit.
 Rationalisierungsmaßnahmen sind nicht:
 a) Ausweitung des Produktionsprogramms (z. B. durch Aufnahme neuer Erzeugnisse oder Vermehrung der Typen), soweit sich diese nicht im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen zwangsläufig ergibt,
 b) Ablösung von Krediten, selbst dann, wenn diese Kredite bereits durchgeführten Rationalisierungsvorhaben gedient haben,
 c) finanzielle Sanierung gefährdeter Unternehmen,
 d) Aufstockung der Betriebsmittel eines Betriebes.

Es ist zweckmäßig, sich bei der Planung der Rationalisierungsmaßnahmen durch betriebsfremde Sachverständige, die vom Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft — Bezirksgruppe Hessen — Frankfurt/M., Feldbergstr. 38. benannt werden können, beraten zu lassen.

Die Zinszuschüsse betragen jährlich 3% der Kreditsumme. Die Zuschüsse dürfen nur dann gewährt werden, wenn die Zinsbelastung für die Letztkreditnehmer — ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung — 8% p. a. nicht übersteigt.

Die Zinsverbilligung wird für drei Jahre bewilligt.

Anträge auf Gewährung eines Zinszuschusses sind bis zum 31. 1. 1956 bei den zuständigen Oberbürgermeistern oder Landräten einzureichen, die sie über die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer an den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel weiterleiten. Die Antragsformulare sind bei den genannten Stellen anzufordern.

Wiesbaden, 10. 11. 1955

Der Hess. Min. für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
 W I b

Personalnachrichten

1242

Es sind

C. im Bereich des hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Oberregierungsrat

Reg.Rat (BaL.) Dr. Hermann Müller RP.Da. (1. 9. 55)

zu Regierungsinspektoren (BaK.)

die ap. Reg.Insp. Walter Nickel (1. 9. 55), Rudolf Lang (1. 9. 55), Otto Schmitt (1. 9. 55), Herbert Uhrig (1. 9. 55) alle RP.Da.

zu ap. Regierungsinspektoren (BaW.)

die Verw.Angest. Karl Eckhardt (28. 10. 55), Friedrich Oesterling (3. 11. 55), Erich Spaar (25. 10. 55), Wilhelm Wenner (25. 10. 55) alle RP.Da.

zum Regierungsobersekretär

Reg.Sekr. (BaL.) Heinrich Bechthold, LA. Büdingen (1. 9. 55)

zu Regierungssekretären

die Reg.Assistenten (BaL.) Fritz Herrmann RP.Da. (1. 10. 55), Wilhelm Köhler, LA. Lauterbach (1. 10. 55)

zu Regierungssekretären (BaK.)

die Verw.Angest. Gerhard Böning (1. 10. 55), Anna Steiger (1. 10. 55) beide RP.Da.

zu Regierungsassistenten (BaK.)

die Angest. Albert Müller (1. 10. 55), Horst Schilling (1. 10. 55) beide RP.Da.

zum Reg.Inspektoranwalt (BaW.)

der fr. ap. Reg.Insp. (K) Heinrich Stumpf (3. 11. 55) RP.Da.

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

der Reg.Insp. Günther Regenbogen RP.Da. (24. 10. 55)
 die Reg.Sekr. Johannes Bomheuer RP.Da. (13. 10. 55),
 Karl Schupp, LA. Gießen (6. 10. 55)

in den Ruhestand versetzt:

Reg.Ob.Sekr. Adam Dietrich RP.Da. (1. 10. 55).

Darmstadt, 9. 11. 1955

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02

d) Reg.-Präsident — Einsatzleitung der Landespolizei — Wiesbaden

befördert:

zum Polizeiobermeister:

Pol.-Meister Albert Staps (BaL.), PK Gelnhausen (1. 8. 1955)

zu Polizeimeistern:

die Pol.-Hauptw. Helmut Pfeffer (BaL.), PK Hanau (1. 7. 1955), Pol.-Hauptw. Willy Könenkamp (BaL.), PVB Wiesbaden (1. 8. 1955)

in den Ruhestand versetzt:

Pol.-Obermstr. Paul Mallok, PK Hanau (1. 10. 1955),
Pol.-Meister Wilhelm Scheller, PK Hanau (1. 10. 1955),
Pol.-Meister Anton Freund, PK Bad Schwalbach
(1. 10. 1955).

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

in den Ruhestand versetzt:

Landgerichtspräsident Dr. Karl Lehr (1. 11. 55).

Wiesbaden, 2. 11. 1955

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol.

Wiesbaden, 12. 11. 1955

Der Hessische Minister der Justiz
II b L 8

1243

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. November 1955

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -	
Aktiva		(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)		47 340	— 77 523
Postscheckguthaben		11	+ 2
Inlandswechsel		180 524	+ 17 607
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte		—	—
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	242 037		
b) angekaufte	2 819	244 856	— 7 100
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	20 608		
c) sonstige Sicherheiten	554	21 163	— 3 323
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		5 979	+ 5 979
Sonstige Vermögenswerte		29 099	+ 2 968
		<u>537 937</u>	<u>— 61 390</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1955

Reserve-Soll	53 672
Reserve-Ist	53 672

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -	
Passiva		(in Tsd. DM)	
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 023	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten*) innerhalb des Landes (einschließlich Postscheckamt)	429 661		— 9 591
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	420		+ 161
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 061		— 2 023
d) von Alliierten Dienststellen	—		—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	15 675		— 854
f) von ausländischen Einlegern	2 652		— 15 774
		456 469	— 28 081
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	—		
c) sonstige Sicherheiten	—		— 27 055
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		—	— 6 426
Sonstige Verbindlichkeiten		15 445	+ 172
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechslen: 180 990 (— 22 156)			
		<u>537 937</u>	<u>— 61 390</u>

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1955

Reserve-Soll	387 472	Summe der Überschreitungen	10 343
Reserve-Ist	397 425	Summe der Unterschreitungen	390
Überschuß-Reserven	<u>9 953</u>	Überschußreserven	<u>9 953</u>

Frankfurt (Main), 8. 11. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Lohnsteuerrecht. Kommentar von Dr. Hermann Berlé und Dr. Ulrich Henrich, beide im Bundesarbeitsministerium, Bonn. 1955. 396 Seiten 8°, Ganzleinen DM 20,—. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt/Main.

Der ausführliche systematische Kommentar des gesamten Lohnsteuerrechts stellt der Praxis erstmalig nach 1945 die dringend benötigte Erläuterung zur Verfügung. Das Lohnsteuerrecht bildet heute ein überaus umfangreiches Rechtsgebiet, das auch für den Fachmann kaum zu überschauen ist. Ungleich schwieriger ist es noch für die große Zahl von Lohnsteuerpflichtigen, zu denen ja auch die Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst zählen, sich einen Überblick über die Möglichkeiten, die das Gesetz ihnen bietet, zu verschaffen.

Das Werk zeichnet sich durch eine klare, allen verständliche Sprache aus und gibt auf alle einschlägigen Fragen erschöpfende Auskunft. Die übersichtliche Gliederung und das sehr eingehende Stichwortverzeichnis sorgen trotz der Fülle des Stoffes für eine leichte Orientierung.

Die Verfasser legen besonderen Wert auf die Darstellung und Erläuterung der materiellen Vorschriften und auf die Stellungnahme zu Zweifels- und Auslegungsfragen. Die gesamte Rechtsprechung des RFH, OFH und BFH sowie die wichtigsten Entscheidungen der Finanzgerichte sind verarbeitet — insgesamt weit über 1000 Urteile. Ferner sind alle Änderungen, die sich durch das Steuerreformgesetz, durch die Lohnsteuer-DVO 1955, die Lohnsteuerrichtlinien 1955 und die Einkommensteuer-DVO 1955 ergeben haben, berücksichtigt. Besonderes Interesse verdient die in der Einleitung gegebene Gegenüberstellung der Rechtslage vor und nach Inkrafttreten der Steuerreform am 1. Januar 1955.

Um den Kommentar möglichst preiswert zu gestalten, haben die Verfasser von der Aufnahme der umfangreichen Gesetzestexte abgesehen. Sofern diese Texte benötigt werden, sei auf die in diesen Tagen im gleichen Verlag erscheinende Textsammlung, bearbeitet von Dr. Hermann Berlé (Preis ca. DM 16,—) hingewiesen. Gleichfalls aus wirtschaftlichen Überlegungen ist auch davon abgesehen worden, vorwiegend technische Einzelheiten, die ausreichend und klar in den maßgebenden Bestimmungen dargestellt sind, über Gebühr zu behandeln.

Die Bezeichnung „Kommentar“ für dieses Werk ist daher nicht ganz zutreffend. Die hier gewählte Form dürfte jedoch für die Praxis vorzuziehen sein. An Stelle der Texte sind den einzelnen Abschnitten kürzere, zusammenfassende Grundsätze vorangestellt, die eine schnelle Übersicht über die Rechtslage und den nachstehenden Stoff ermöglichen.

Abschließend sei dieses seit langem erwartete umfassende, dem heutigen Stand entsprechende Werk wärmstens empfohlen, vor allem den Lohnbüros der Betriebe und Behörden, den Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Helfern in Steuersachen, Rechtsanwältinnen, Finanzämtern, Industrie- und Handelskammern, Gewerkekammern, Wirtschaftsfachverbänden usw. Aber auch jeder einzelne Lohnsteuerpflichtige wird sich dieses ausgezeichneten Werkes mit Nutzen bedienen können.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

*

Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955. — Kommentar von Dr. Erich Molitor, ord. Prof. der Universität Mainz, Präsident des obersten Arbeitsgerichts des Landes Rheinland-Pfalz und Senatspräsident a. D. — 386 Seiten 8°, Ganzleinen DM 16,50. — Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt/Main.

Als das Personalvertretungsgesetz am 5. August 1955 verkündet wurde, war ein langes, zähes Ringen um das Maß der Beteiligung der Bediensteten in den Bundesverwaltungen an der Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen zum Dienstherrn abgeschlossen. Der erste Bundestag, der den gleichen Gegenstand für die Bediensteten in den privaten Betrieben in dem Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 geregelt hatte, vermochte den Entwurf der Bundesregierung zum Personalvertretungsgesetz bis zum Schluß der Legislaturperiode nicht zu verabschieden, so daß er dem zweiten Bundestag erneut vorgelegt werden mußte. Es ging auch hier ohne die Geburtshilfe des Vermittlungsausschusses nicht ab.

Die Bedeutung, die das Gesetz für die Behörden und Dienststellen des Bundes hat, läßt den Wunsch nach einem gründlichen und ausführlichen Kommentar begreiflich erscheinen. Der vorliegende Kommentar von Molitor dürfte diesem Wunsche entsprechen. Das handliche, durch seinen Ganzleinenband stärkster Beanspruchung stahlhaltende Buch enthält vorn einen unkommentierten Gesetzestext, sodann eine Einleitung, die eine Entstehungsgeschichte und Ausführungen über die Problematik des Gesetzes umfaßt und schließlich den eigentlichen Kommentar. Dem Wortlaut der einzelnen Paragraphen folgt zunächst eine numerierte Inhaltsübersicht in Stichworten, die auch auf Vorschriften hinweist, die zum Vorbild gedient haben. Der Inhaltsübersicht folgen in der entsprechenden Ordnung die ausführlichen Erläuterungen. Diese Übersichtlichkeit der Gliederung, die eine schnelle Unterichtung über jede Einzelfrage ermöglicht, verdient besonders hervorgehoben zu werden. Der schnellen Orientierung dient auch das umfassende Sachverzeichnis.

Die Erläuterungen entsprechen der langjährigen einschlägigen akademischen Lehr- und Forschungstätigkeit und arbeitsgerichtlichen Praxis Molitors. Hinzu kommt, daß Molitor durch gutachtliche Beratung am Zustandekommen des Gesetzes Anteil hat. Da es Rechtsprechung und Schrifttum zum Personalvertretungsgesetz z. Z. noch nicht gibt, ist diese Lücke in sinnvoller Weise durch Heranziehung des zum Betriebsrätegesetz von 1920 und zum Betriebsverfassungsgesetz von 1952 entstandenen Materials geschlossen worden. Dem Verfasser dieser Zeilen ist in dem Kommentar lediglich eine Unstimmigkeit bzw. Unklarheit begegnet. In § 51 Abs. 2 wird bestimmt, daß die Mitglieder des Bezirkspersonalrates von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrates von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Bediensteten gewählt werden. Die Vorschrift wird in Nummer 5

der Erläuterungen so kommentiert, daß die Wahl durch die Bediensteten der betreffenden Mittelbehörde bzw. obersten Dienstbehörde erfolgt. Diese Auffassung liegt auch der Erläuterung in Nummer 7 zu § 51 zugrunde. Ich könnte diese Auffassung, wäre sie von Molitor so gemeint, nicht teilen. Die Bediensteten der Mittel- bzw. der obersten Dienstbehörde stellen einen anderen (kleineren) Personenkreis dar als die Bediensteten der Geschäftsbereiche dieser Behörden.

Obwohl die Rahmenvorschriften des Gesetzes (Zweiter Teil, Erstes Kapitel) den Ländern einen bedeutenden Spielraum in der Gestaltung ihrer Personalvertretungsgesetze lassen, dürfte bei den Ländergesetzgebern das Bestreben bestehen, sich dem Bundesgesetz möglichst anzupassen. Dieser Umstand wird dem Kommentar von Molitor eine Verbreitung sichern, die er nach Inhalt und Systematik verdient.

Oberregierungsrat Wolf

*

Der Gemeindevwald im Lande Hessen von Dr. Karlheinz Müller. Heft 880 der Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung. 48 Seiten, DM 2,70. R. Boorberg Verlag, Stuttgart-München-Hannover.

Die vorliegende Schrift soll das entsprechende Heft „Das Gemeindeforstrecht im Lande Hessen“ aus dem Jahr 1950 ablösen, in dem die damalige Vielfalt der hessischen forstgesetzlichen Bestimmungen mit großer Sorgfalt und Mühe zusammengestellt war. Schon insofern ist das Heft eine begrüßenswerte Arbeit. Es ist als Kommentar gedacht zu dem neuen Hessischen Forstgesetz vom 10. 11. 1954 und soll vor allem die Gemeindevertretungen und die Gemeindebeamten mit den Grundzügen des Forstgesetzes bekannt machen und ihnen eine Art Wegweiser an die Hand geben. Das ist besonders glücklich durch die kurze Textfassung und die übersichtliche Unterteilung in 12 Hauptabschnitte gelungen.

In diesem Sinne werden zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschläge und Anleitungen in Verfahrensfragen gegeben, wie z. B. die sich aus der Einrichtung von Forstbetriebsverbänden nach § 32 HFG in Verbindung mit dem Zweckverbandsgesetz von 1939 ergebenden Möglichkeiten. Da die Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz leider noch nicht erschienen sind — hoffentlich lassen sie nicht mehr allzu lange auf sich warten, da sie sich als ein dringendes Erfordernis erweisen, — bleiben auch hier noch manche Fragen offen. So dürfte es eine Sache der Auslegung sein, ob statt der im Gesetz vorgeschriebenen Forstbetriebsverbände im Sinne des § 13 des Zweckverbandsgesetzes nur öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen werden können.

Die vielfach recht zweckmäßigen Hinweise und besonderen Unterstreichungen werden vor allem von den Forstbeamten begrüßt. So ist die Hervorhebung der strafbaren Ordnungswidrigkeiten bei der Holzabfuhr ohne vorschriftsmäßigen Holzabfuhrschein — was in der Praxis immer wieder Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat — ein hier besonders nützlicher Hinweis.

Auch die Darstellung der Zusammenhänge und der Beziehungen zwischen dem Forstrecht und der Hess. Gemeindeordnung (Gemeindeforstrecht) ist namentlich für die Gemeinden eine begrüßenswerte Kommentierung der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Der im Anhang wiedergegebene Text des HFG und ein Sachregister ermöglichen eine schnelle Orientierung über alle einschlägigen Fragen.

Landforstmeister Wilckens

*

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen. Neuauflage des Heftes 4 b der Schriftenreihe „Der Verwaltungsbeamte“, 230 Seiten, DM 10,80. Verlag Otto Schwarz & Co., Göttingen.

Der Verlag legt mit diesem Werk aus seiner bekannten Schriftenreihe „Der Verwaltungsbeamte“ die von den Verfassern — das Werk ist eine Gemeinschaftsarbeit von Fachkräften — vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage des Teiles „Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen“ vor. Die Arbeit fußt auf dem für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden kommunalen Verfassungs- und Wirtschaftsrecht. Ihre Stärke liegt daher nicht so sehr in einer absoluten Allgemeingültigkeit der dargestellten Einzelheiten, sondern in der glücklichen Art, den Leser mit den Grundsätzen und der nicht unkomplizierten Technik des kommunalen Wirtschaftsrechts vertraut zu machen. Die Systematik der Darstellung ist besonders einprägsam, weil sie von den Aufgaben der Gemeinde aus der Daseinsvorsorge und der Daseinsfürsorge ausgehend, die Grundsätze und Verfahrensvorschriften darstellt, erläutert und begründet. Die kausalen Zusammenhänge und die historische Entwicklung der Rechtsnormen, wie auch die Bestrebungen zur Fortentwicklung des gegenwärtigen Rechts sind umfassend wiedergegeben, ohne daß sich die Verfasser zu sehr in Einzelheiten verlieren. Graphische Darstellungen und Tabellen und eine eingehende Aufzeichnung der Entwicklung der Rechnung zum Sollabschluß vervollständigen in anschaulicher Weise den Text. Auch das weitgehend „unerforschte Gebiet“ der Vermögensrechnung ist in das Werk aufgenommen, wobei man sich allerdings im Hinblick auf die sonst lückenlose Darstellung der übrigen Materie noch einige konstruktive Vorschläge gewünscht hätte.

Für Hessen müssen einige Abweichungen von den Einzeldarstellungen beachtet werden, die z. T. verfassungsrechtlicher Natur sind — z. B. auf dem Gebiete des Schuldenwesens —, und die zu einem anderen Teil die in Vorbereitung befindliche Hessische GemFVO, KurVO und Rücklagenverordnung bringen werden. Das beeinträchtigt aber das Werk in seiner Gesamtheit für den hessischen Leser nicht, denn in der Grundtendenz und in der überwiegenden Zahl der behandelten Einzelvorschriften werden auch die neuen hessischen Vorschriften von den Bestrebungen nach Beibehaltung größtmöglicher Rechtsähnlichkeit im Bundesgebiet beherrscht.

Besonders für den in der Ausbildung stehenden Verwaltungsbeamten und -angestellten ist das Buch ein umfassendes und vortreffliches Unterrichtsmittel; der breite textfreie Rand ermöglicht Notizen und Vermerke für den Unterricht und praktischen Gebrauch.

Finanzprüfer Kraffke

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 26. November 1955

Nr. 48

3296

Stellenausschreibungen

Der Landeswohlfahrtsverband unterhält im Bereich des Landes Hessen Heilanstalten für männliche und weibliche Geisteskranke.

Zur arbeitstherapeutischen Betreuung wird je Anstalt eine

Arbeitstherapeutin oder Werklehrerin

benötigt. Neben der Betreuung der Patienten ist auch das Pflegepersonal der Anstalt zu unterweisen. Probedienstzeit 6 Monate.

Vergütung nach TO.A VII, bei Bewährung Aufrückungsmöglichkeit.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis und Zeugnisabschriften erbeten an

Kassel, 15. 11. 1955
Ständeplatz 8

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Hauptverwaltung

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

3301

2 F 8/55: Der Steinmetz Helmut Lötzer, Wrexen/Waldeck, Nr. 179 — vertreten durch Rechtsanwalt Goebel, Arolsen — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf dem Grundbuch von Wrexen, Blatt 369 in Abt. III Nr. 4 für: 1. die Ehefrau des Handelsmannes Meier Plaud, Jettchen, geb. Löh, früher Frankenau, 2. den Kaufmann Siegfried Löh, früher Wrexen, 3. den Kaufmann Levi Löh, früher Wrexen, 4. die Sofie Mosheim, geb. Löh, früher Landau, 5. die Emilie Löh, früher Wrexen, 6. die Albertine, gen. Alwine Stamm, geb. Löh, früher Warburg, als Gläubiger zu gleichen Teilen eingetragenen Restkaufgeldhypothek von 399 Goldmark, gem. § 1170 BGB beantragt. Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. März 1956, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Arolsen, 12. 11. 1955

Amtsgericht

3302

F 6/54: Durch Ausschlußurteil vom 10. November 1955 sind die Gläubiger der im Grundbuch von Zimmersrode, Bd. 15, Bl. 379 und Art. Nr. 7 in Abt. III für den Kaufmann Gerson Rothschild in Zimmersrode 1. unter Nr. 5 bzw. 13 eingetragenen aufgewerteten Erbgeldforderung über 54,65 GM (in Worten: Vierundfünfzig ⁶⁵/₁₀₀ Goldmark), 2. unter Nr. 6 bzw. 14 eingetragenen Erbgeldforderung über 163,97 GM (in Worten: Einhundertdreißig ⁹⁷/₁₀₀ Goldmark) mit ihren Rechten aus den Hypotheken ausgeschlossen worden.

Borken (Bez. Kassel), 10. 11. 1955

Amtsgericht

3303

F 1/55: Durch Ausschlußurteil vom 15. 11. 1955 ist der Hypothekenbrief über die auf Birkenau i. Odw., Blatt 1133 in Abt. III Nr. 1 für die Bezirkssparkasse Heppenheim a. d. B. eingetragenen Hypothek von 2000,— RM für kraftlos erklärt worden.

Fürth (Odw.), 15. 11. 1955

Amtsgericht

3304

5 F 3/55: Der Gemeinderechner Ferdinand Gimbel, Gusternhain (Dillkrs), hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer der im Grundbuch von Gusternhain, Band 3, Blatt 81, eingetragenen Grund-

Veröffentlichungen

3297

Übertragung von Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Groß-Gerau

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. Juni 1954 (GVBl. S. 100) übertrage ich den nachstehend aufgeführten Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung.

Diese Übertragung ist jederzeit widerruflich.

Allmendfeld	Hessenau
Astheim	Klein-Gerau
Bauschheim	Klein-Rohrheim
Berkach,	Königstädten
Crumstadt	Leeheim
Dornheim	Wallerstädten
Erfelden	Wolfskehlen
Geinsheim	Worfelden

Groß-Gerau, 8. 11. 1955

Der Landrat
des Landkreises Groß-Gerau

3298

Einziehung einer Fußgängerbrücke in Hanau

Der Magistrat der Stadt Hanau hat in seiner Sitzung vom 18. 7. 1955 beschlossen, die Fußgängerbrücke über den Bahnübergang am Bahnhof Hanau-West als öffentlichen Weg einzuziehen und entfernen zu lassen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt

Hanau, Kölnische Straße 3—5, Zimmer 102, während der Geschäftszeit schriftlich geltend zu machen.

Hanau, 10. 11. 1955

Der Magistrat.

3299

Einziehung eines öffentlichen Weges in Horbach

Der Weg 56 Planblatt 16 soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (G. u. V. Bl. 237) wird dieses hiermit bekanntgegeben. Etwaige Einsprüche sind binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Horbach, 15. 11. 1955

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3300

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Schmalnau

Der in der Gemarkung Schmalnau gelegene öffentliche Fußweg, Parzelle 71, der die Bundesstraße 279 mit dem von Thalau in das Dorf führende Landweg in Richtung Schule verbindet, soll eingezogen werden, da ein Bedürfnis für dessen Beibehaltung nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisterrat Schmalnau während der Dienststunden aus.

Schmalnau, 10. 11. 1955

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde

stücke 1. Flur 21, Flurstück 99/94, Grünland unterm Wolfesweg, 5,38 Ar; 2. Flur 2, Flurstück 11, Grünland im Gräleboden, 10,30 Ar; 3. Flur 32, Flurstück 77, Ackerland und Unland auf'm Schollen; 3,60 Ar; 4. Flur 14, Flurstück 119/36, Ackerland und Grünland in Marstruth, 7,03 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer a) die Eigentumserven des Landmanns Karl Gimbel aus Schönbach, b) die Witwe des Bergmanns Ludwig Grünschlag, Wilhelmine, geb. Gimbel, aus Gusternhain, c) der Schneider Adolf Gimbel aus Rabenscheid, d) Henriette Gimbel aus Gusternhain, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Februar 1956, 10 Uhr, Zimmer 15, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Herborn, 19. 11. 1955

Amtsgericht

3305

2 F 7/55: Die Frau Maria Prediger, geb. Römer, aus Kirchhain/Bez. Kassel, — vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Groeger — hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes über die für den Gastwirt Wilhelm Römer I aus Kirchhain, Bez. Kassel, im Grundbuch von Kirchhain, Band 31, Blatt Nr. 1125 in Abteilung III unter lfd. Nr. 11 eingetragene, mit jährlich 5% (fünf Prozent) verzinsliche Darlehnshypothek von 7000,— GM (Siebentausend Goldmark) gemäß § 1162 BGB beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. März 1956 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht in Kirchhain/Bez. Kassel, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 14. 11. 1955

Amtsgericht

3306

3 F 3/55: Durch Ausschlußurteil vom 28. 10. 1955 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Neukirchen, Band 5, Blatt 122 in Abt. III unter Nr. 9 für die Firma Friedrich Gülich KG. in Sachsenberg eingetragene Baugeldforderung von 2140,40 RM für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 3. 11. 1955

Amtsgericht

Güterregistersachen

3307

GR 799: Strickmeister Alfons Müller und Ehefrau Olga, geb. Stein, Fulda, Leipziger Straße 67. Durch notariellen Ehevertrag vom 27. August 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

Fulda, 13. 10. 1955

Amtsgericht

3308

GR 7 A: Die Eheleute Valentin Wilhelm Keim, Postkraftwagenführer, und Margareta Anna Maria, geb. Ridder, Langen, Wilhelmstr. 47, haben durch Vertrag vom 25. September 1955 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

Langen, 20. 10. 1955

Amtsgericht

3309

GR 205: In das Güterrechtsregister ist unter Seite 205 eingetragen: Bauhilfsarbeiter Heinrich Flohr und Martha Flohr, geb. Schrön, in Görzhain, Krs. Ziegenhain. Durch Vertrag vom 20. August 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 7. November 1955.

Oberaula, 7. 11. 1955

Amtsgericht Neukirchen, Krs. Ziegenhain
Zweigstelle Oberaula

Nachlasssachen

3310

3 VI 604/55 — Nachlaß des Georg Weber, gest. 9. 11. 1955 in Balkhausen.

Beschluß: Auf Antrag der Erben: 1. Johanna Weber, geb. Eschenfelder, in Gernsheim/Rh., Schillerstr. 12, 2. Maria Gertrud Weber, geb. am 28. 4. 1945 in Gernsheim, wohnhaft bei ihrer Mutter der unter 1. genannten, wird die Nachlaßverwaltung über den Nachlaß des am 9. 11. 1955 in Balkhausen verstorbenen Händlers und Gastwirts Georg Weber angeordnet und Rechtsanwalt Georg Unger in Bensheim-Auerbach als Nachlaßverwalter bestellt.

Bensheim (Bergstraße) 17. 11. 1955

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

3311

VR 56 — 30. 7. 1955: Haus- und Grundbesitzervereinigung Südhessen in Heppenheim. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. 5. 1954 ist die Satzung neu gefaßt und der Name des Vereins geändert in: Haus- und Grundbesitzerverein Heppenheim (Bergstr.)

Bensheim, 14. 11. 1955

Amtsgericht

3312

8 VR 303 — 3. November 1955 — Neueintragung: Verein: Instrumental-Verein Darmstadt, gegründet 1883, e.V. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 11. 11. 1955

Amtsgericht

3313

VR 12: Verein der Langenselbolder Haus- und Grundbesitzer e. V. Langenselbold. Durch Beschluß vom 26. Sept. 1955 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Der Verein ist im Vereinsregister gelöscht.

Langenselbold, 15. 11. 1955

Amtsgericht

3314

VR 13: Verschönerungs- und Verkehrsverein Langenselbold e. V. Durch Beschluß vom 26. September 1955 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Der Verein ist im Vereinsregister gelöscht.

Langenselbold, 15. 11. 1955

Amtsgericht

3315

5 VR 385: Kirchenbauverein St. Marien zu Offenbach a. M. Sitz: Offenbach a. M. Offenbach (Main), 17. 11. 1955

Amtsgericht

3316

Beschluß

V Reg. 1: Dem im Vereinsregister Nr. 1 des Amtsgerichts Spangenberg eingetragene Spangenberg Privatschulverein, eingetragener Verein zu Spangenberg, wird gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen, da derselbe weder einen Vorstand noch irgendwelche Mitglieder hat.

Spangenberg, 12. 9. 1955

Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Spangenberg

Vergleichs- und Konkursachen

3317

4 VN 2/53: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Herrn Arthur Herbert in Hanau, Kleibömerstr. 15, (4 VN 2/53) ist Schlußstermin auf den 14. Dezember 1955, 11 Uhr, Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Die Summe der Forderungen beträgt 21 602,32 DM. An Massebestand zur Verteilung sind 585,— DM vorhanden.

Der Konkursverwalter

Herbert Schmidt, Rechtsanwalt

3318

N 6/55: Beschlüsse in dem Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesitzers Josef Schöln in Lorsch/Hessen als Alleininhaber der Firma Schön & Häfner, Kunstmühle in Lorsch:

1. Über das Vermögen des bezeichneten Schuldners wird das Konkursverfahren eröffnet. Der Ferdinand Hafner, Steuerhelfer in Heidelberg, Schröderstr. 54, wird zum Konkursverwalter ernannt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

Bensheim, 26. 10. 1955

Amtsgericht

2. Der Beschluß vom 26. Oktober 1955, durch den das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist am 5. November 1955, vorm. 8 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 28. Januar 1956 bei dem Gericht anzumelden, und zwar in zwei Stücken. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag, den 7. Januar 1956, vorm. 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag, den 11. Februar 1956, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht im Sitzungssaal, Zimmer Nr. 25, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Januar 1956 Anzeige zu machen.

Bensheim, 18. 11. 1955

Amtsgericht

3319

81 N 241/53 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Johann Hensel, Frankfurt a. M., Saalburg-Allee 37, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 9. 12. 1955, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 11. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3320

81 N 154/55 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Maria Wingefeld, Frankfurt a. M., Hügelstr. 125, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter sind DM 150,— Vergütung und DM 6,50 Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 15. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3321**Beschluß**

81 N 189/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Hagen, Kraftfahrzeugteile, Frankfurt a. M., Hohenstaufenstr. 8a, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 11. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3322

81 N 104/55 — **Anschlußkonkursverfahren** — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Auto- und Mechanikermeisters Karl Rischard, Frankfurt a. M., Obernhainer Str. 2, wird, nachdem der im Termin vom 24. 10. 1955 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. 10. 1955 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind DM 190,— Vergütung und DM 29,50 Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 12. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3323

81 N 393/55 — **Anschlußkonkursverfahren**: Der Antrag der P. A. Walther G. m. b. H., Möbelstoffe-, Dekorationsstoffe-, Gardinenstoffe-Großhandel, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 5, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 15. November 1955, 9 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt a. M., Arndtstraße 15, Tel. 77 70 45, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 16. Dezember 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die

Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 19. Dezember 1955, 11.45 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 16. Januar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zim. 337, III. Stock, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. Dezember 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 15. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3324

81 N 396/55 — **Anschlußkonkursverfahren**: Der Antrag der offenen Handelsgesellschaft M. u. M. Kettel, Kraftfahrzeuge, Spezialfahrzeuge, Kraftfahrzeugbedarf, Frankfurt a. M., Forsthausstraße 50, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 15. November 1955, 15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Karl Backes, Frankfurt a. M., Gartenstr. 68, Tel. 6 45 78, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 19. Dezember 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 19. Dez. 1955, 12.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 16. Jan. 1956, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 19. 12. 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 17. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3325**Beschluß**

81 N 329/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Heinrich Krug, Inhaber der Fa. Wein- und Spirituosen-Großhandlung Heinrich Krug, Ratskeller Ffm.-Höchst, Bolongarost. 152, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 16. 12. 1955, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 11. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3326**Beschluß**

81 N 59/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Krafft, Inhaber der Firma Rudolf Krafft, Fabrikation von Damenoberbekleidung, Frankfurt a. M., Zeil 71-73, wird eine Gläubigerversammlung auf den 9. Dezember 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, einberufen. Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Erörterung über die weitere Abwicklung.

Frankfurt (Main), 11. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3327

81 N 394/55 — **Anschlußkonkursverfahren**: Das Vergleichsverfahren über den Nachlaß des am 28. 7. 1955 verstorbenen Kaufmanns Adolf Scheffter, Frankfurt a. M.-Schwanheim, Vogesenstraße 13, des Alleininhabers der Firma Adolf Scheffter, Frankfurt a. M., Niddastraße 76, Großhandel in Möbelstoffen, Matratzendrell, Sattler- und Polsterbedarf, wird eingestellt. Zugleich wird gemäß §§ 96, 102 der Vergleichsordnung heute am 15. November 1955, 14.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über den Nachlaß eröffnet. Der Rechtsanwalt Herbert Schminck, Frankfurt a. M., Goethestr. 12, Tel. 9 15 30, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 16. 12. 1955 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 16. Dezember 1955, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 13. Januar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. 12. 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 15. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3328

N 11/55 — **VN 1/55** — **Anschlußkonkursverfahren**: Der Antrag der Firma Franke u. Co., Herren- und Damenkonfektion, Inhaber Klara Robitzsch und Kurt Günther in Friedberg/Hessen, Haagstraße 8, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 15. November 1955, 17.22 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Weber, Friedberg/H., Bismarckstr. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum

5. Dezember 1955 bei dem Gericht anzu-melden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 13. Dezember 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 10, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Dezember 1955 Anzeige zu machen.

Friedberg (Hessen), 15. 11. 1955

Amtsgericht

3329

Beschluß

N 11/55 — VN 1/55: In dem Konkursverfahren der Fa. Franke u. Co., Inhaber: Klara Robitzsch und Kurt Günther, Friedberg/Hessen, Haagstr. 8, wird ein Gläubigerausschuß bestellt (KO § 87 I). Zu Mitgliedern werden ernannt: 1. der Geschäftsführer der Fa. E. C. C. Erna Nilges, Frankfurt a. M., Rödelheimer Landstraße 19—21, 2. Kaufmann Seiler als Mitinhaber der Fa. Scheuermann und Seiler, Damenmäntelfabrik Aschaffenburg, Goldbacherstr. 27, 3. Kaufmann Kalb als Mitinhaber der Fa. Gebrüder Kalb, Aschaffenburg, Rosenstr. 27.

Friedberg (Hessen), 21. 11. 1955

Amtsgericht

3330

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Dreyer in Frankfurt (Main) soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen hierfür 2861,15 DM zur Verfügung, woraus 2857,49 DM bevorrechtigte Forderungen Berücksichtigung finden. Für die nicht bevorrechtigten Forderungen stehen daher keine Mittel zur Verfügung. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts ausgelegt.

Gelnhausen, 15. 11. 1955

Der Konkursverwalter:

Dr. Braeunlich
Rechtsanwalt

3331

4 N 3/54: Im Konkursverfahren Heinrich Zahn in Hanau, Amtsgericht Hanau 4 N 3/54 stehen nach Zahlung der bevorrechtigten Forderungen, DM 307,— zur Verfügung. Es wird an die Gläubiger der Abt. VI eine Quote von 2% ausgezahlt werden. Beträge unter DM 1,— werden nicht überwiesen. Die angemeldeten Forderungen in Abt. VI betragen DM 15 395,—.

Hanau, 17. 11. 1955

Der Konkursverwalter
Carl Jünger

3332

2 VN 2/55 — Vergleichsverfahren: Der Antrag des Fuhrunternehmers Walter Beschorner aus Schönberg, Krs. Hofgeismar, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen ist abgelehnt worden. Die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners ist mangels Masse abgelehnt worden. Die gegen den Schuldner durch Beschluß vom 25. 8. 1955 ausgesprochene Verfügungsbeschränkung ist aufgehoben.

Hofgeismar, 28. 9. 1955

Amtsgericht

3333

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bruno Lesser, Sandershausen, Hannoverschestr. 100, Inh. der Polsterwerkstätte Bruno Lesser, Kassel, Ottostr. 20, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 7584,87 zur Verfügung. Hieraus sind zu berücksichtigen: DM 30 339,09 nicht bevorrechtigte Forderungen, so daß zunächst 25% zur Ausschüttung gelangen.

Die bevorrechtigten Gläubiger sind befriedigt. Das Verzeichnis der bei der Abschlagszahlung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 17, ausgelegt.

Kassel, 14. 11. 1955

Der Konkursverwalter
Becker, Rechtsanwältin

3334

17 N 12/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bitter-Polar C. m. b. H., Kassel, Fiedlerstraße 22—32, werden die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Martin, Kassel, auf 15 400,— DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 200,— DM festgesetzt.

Kassel, 11. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 17

3335

17 N 84/55 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 10. Juni 1955 verstorbenen Dipl.-Ing. Hans Waizenegger, zuletzt wohnhaft gewesen Kassel, Dörnbergstraße 5, und Stuttgart, Herweghstr. 17, Inhaber der nicht eingetragenen Firma gleichen Namens, Blech-, Stanz- und Zieh-teile, Kassel, Holländische Str. 23, wurde am 18. November 1955, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schumann, Kassel, Ständepark 2. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 31. Dezember 1955 beim Amtsgericht (zweifach). Wahltermin und Beschlußfassung über die Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO am 14. Dezember 1955, 11 Uhr; Prüfungstermin am 8. Febr. 1956, 11 Uhr, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 10. Dezember 1955.

Kassel, 18. 11. 1955

Amtsgericht

3336

2 N 7/51: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelfabrikanten Albert Däubel in Fischbach/Taunus wird

nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Königstein (Taunus), 14. 11. 1955

Amtsgericht

3337

Beschluß

VN 3/55: Der Mitinhaber der Firma Gebr. Kaufmann OHG., Textilgeschäft, in Korbach, Alfred Kaufmann in Korbach, Prof.-Kümmell-Straße 5, hat durch einen am 14. November 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Gebr. Kaufmann OHG. in Korbach, Prof.-Kümmell-Straße 5, beantragt. Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Ruckert in Korbach zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Korbach, 14. 11. 1955

Amtsgericht

3338

6 N 1/55: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Josef Simonis, Niederbrechen, Krs. Limburg/L., Frankfurter Straße 35, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 16. Dezember 1955, nachm. 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, bestimmt.

Limburg (Lahn), 18. 11. 1955

Amtsgericht

3339

7 N 22/53: Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Helene Schudt, Feinkostgeschäft, Neu-Isenburg, Schillerstraße 33. — Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen ist bestimmt auf Freitag, den 9. Dezember 1955, 11.30 Uhr, Zimmer 37, 1. Stockwerk, im hiesigen Gerichtsgebäude, Kaiserstr. 16.

Offenbach (Main), 9. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

3340

Beschluß

62 N 10/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fr. Vollmer oHG., Wiesbaden, Rathausstraße 3 — Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Adelheidstraße 22-24 — ist Schlußtermin anberaumt worden auf den 10. Dezember 1955, 9 Uhr, Zimmer 247, des unterzeichneten Gerichts. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Vergütung des Konkursverwalters: DM 3300,—, Auslagen: DM 124,—.

Wiesbaden, 11. 11. 1955

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Verurteilen oder einstweilen einstellen lassen, säumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3341

K 10/55: Die im Grundbuch von Alsfeld, Band XXVI, Blatt 1984, eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 1093⁹/₁₀, Nr. 2, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 1094⁵/₁₀, Nr. 3, 4 pp. 5, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 1098/1, sollen am Donnerstag, 12. 1. 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. Juli 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frieda Hilgert, geb. Funke, Ehefrau, in Alsfeld. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a, Abs. 5, ZVG, festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 8. 11. 1955

Amtsgericht

3342

K 8/55: Das im Grundbuch von Alsfeld, Band 56, Blatt 3400, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 650, Hofreite, Enggasse 2, in der Untergasse beim Enggäßchen, soll am Dienstag, 17. 1. 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): I a) Schreinermeister Heinrich Jöckel in Alsfeld, b) seine Ehefrau Minna, geb. Klee, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 8. 11. 1955

Amtsgericht

3343

K 11/54: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 9. Februar 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 4, versteigert werden die im Grundbuch von Bad Orb, Band 58, Blatt 2700, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Witwe Leo Krug, Johanna, geb. Möller, b) Koch Friedrich Krug, beide in Bad Orb, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Parzelle 765 1/2, Hofraum, Soolgasse 1, 0,58 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 1160,— DM); Parzelle 5899, Acker Haberstal, 13,66 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 204,90 DM); Parzelle 5916, Acker Haberstal, 12,37 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 148,44 DM); Parzelle 6390, Acker Frauenberg, 11,24 Ar (festgesetzter

Grundstückswert: 134,88 DM); Parzelle 6391, Waldung Frauenberg, 12,13 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 145,56 DM); Parzelle 6435, Acker Frauenberg, 13,19 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 158,28 DM); Parzelle 8277c, Acker Hühnerberg, 10,46 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 125,52 DM); Parzelle 11 373a, Acker Rotenrain, 12,81 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 192,15 DM); Parzelle 11 373b, Acker Rotenrain, 1,64 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 8,20 DM); Parzelle 12 726a, Acker Wemm, 12,12 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 145,44 DM); Parzelle 12 726b, Odung, Wemm, 1,82 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 9,10 DM); Parzelle 12 879, Acker Wemm, 15,06 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 3765,— DM); Parzelle 12 880, Weide Wemm, 11,72 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 2930,— DM); Parzelle 13 037, Acker Lautzenberg, 3,92 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 39,20 DM); Parzelle 13 074a, Acker Lautzenberg, 8,69 Ar (festges. Grundstückswert: 86,90 DM); Parzelle 13 074b, Acker Lautzenberg, 3,92 Ar (festges. Grundstückswert: 19,75 DM); Parzelle 5891a, Acker Haberstal, 43,65 Ar (festgesetzt. Grundstückswert: 1309,50 DM); Parzelle 5891b, Acker Haberstal, 11,00 Ar (festgesetzt. Grundstückswert: 55,00 DM); Parzelle 5891c, Acker Haberstal, 36,18 Ar (festgesetzt. Grundstückswert: 542,70 DM); Parzelle 5901a, Acker Haberstal, 8,96 Ar (festgesetzt. Grundstückswert: 133,40 DM); Parzelle 5901b, Acker Haberstal, 4,16 Ar (festgesetzt. Grundstückswert: 22,80 DM); Parzelle 7143, Acker Molkenberg, 5,38 Ar (festgesetzt. Grundstückswert: 134,50 DM); Parzelle 371, Bebauter Hofraum, Hauptstraße 68, 1,12 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 3360,— DM); Parzelle 368, bebauter Hofraum Soolgasse Nr. 1, 0,82 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 1640,— DM); Parzelle 13 722/369, bebauter Hofraum, Soolgasse 1, 4,43 Ar (8860,— DM); Parzelle 17 664/4184, Wiese Kaltenfurt, 28,49 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 427,35 DM); Parzelle 17 665/4185, Wiese Kaltenfurt, 13,26 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 198,90 DM); Parzelle 17 666/4185, Weg Kaltenfurt, 1,44 Ar (festgesetzter Grundstückswert 21,60 DM); Parzelle 16 824/7320, Wiese Molkenberg, 2,21 Ar (festgesetzter Grundstückswert: 221,— DM); Gebäudewert besonders: 54 435,— DM; Gesamtgrundstückswerte: 80 529,07 DM.

Der Gebäudewert (ohne Bodenwert) setzt sich zusammen aus folgenden Werten: Kronenkaffee 31 150 DM, Wohnhaus Soolgasse 1 10 200 DM, Weinstube 3125 DM, Verkaufsraum Soolgasse 3960 DM, Scheune 6000 DM, zusammen 54 435 DM.

Die Grundstückswerte (Verkehrswert) sind durch rechtskräftigen Beschluß vom 27. 7. 1955 festgesetzt worden. Bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist vorher zur Abgabe von Geboten über das Landwirtschaftsamt Gelnhausen die Bietgenehmigung einzuholen, da sonst insoweit Zurückweisung der Gebote erfolgen muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 23. 9. 1955

Amtsgericht

3344

K 3/55 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Beerfelden, Band 21, Blatt Nr. 1371, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

am 27. Januar 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Hirschhorner Str. 58; Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 9, Gemarkung Beerfelden, Flur I, Flurstück 733, Hofreite, die Geißgasse, 3,35 Ar, ortsgewöhnliche Schätzung, zugleich Wert gemäß § 74a ZVG 9970,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. 5. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Wilhelm Friedrich Hupp, Anna Marie, geb. Lehr, in Beerfelden, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 10. 11. 1955

Amtsgericht

3345**Beschluß**

6 K 5/55: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 112, Blatt 3614, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 27, Flurstück 125/19, Wohnhaus mit Garten Leopoldsweg 17, 6,24 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 27, Flurstück 130/2, Straße daselbst, 0,75 Ar, sollen am 24. März 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. Nr. 20, Zimmer Nr. 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Elisabeth Stephan, geb. Heck, Bad Homburg v. d. H. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50468,— DM, i. B. Fünfundvierzigtausendvierhundertachtundsechzig Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 5. 11. 1955

Amtsgericht

3346

4 K 18/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bensheim-Schönberg, Band 5, Blatt 242, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 14. Januar 1956 vorm. 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 25 (Sitzungssaal) versteigert werden. Fl. 3 Nr. 3, Acker im Haingrund, 62,94 Ar; Fl. 3 Nr. 4, Acker, daselbst, 9,56 Ar; Fl. 3 Nr. 1 1/10, Acker und Weg das., 56,73 Ar; Fl. 3 Nr. 1 2/10, Acker daselbst, 43,95 Ar und Fl. 3 Nr. 2, Acker, daselbst, 62,81 Ar. Einheitswert: 1300,— DM. Schätzungswert: 4721,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzger und Gastwirt Philipp Koch in Bensheim-Schönberg eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 11. 1955

Amtsgericht

3347**Beschluß**

6 K 48/55: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 61, Blatt 3231, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Fl. 6 Nr. 59, Hofreite Nr. 70, Bessunger Straße, 6,94 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. 6 Nr. 60, Grabgarten, daselbst, 0,57 Ar; lfd. Nr. 3, Fl. 6 Nr. 61, Grabgarten, daselbst, 4,00 Ar, Betrag der

Schätzung: 25 500,— DM; sollen am Samstag, dem 3. Dezember 1955, vorm. 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Friedrich Adolf Gehbauer in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 11. 1955 Amtsgericht

3348**Beschluß**

6 K 53/55: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 17, Blatt 890, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 6, Fl. 4 Nr. 180/3, Hof- und Gebäudefläche, Kasinostraße 18, 3,55 Ar, Betrag der Schätzung: 6150,— DM, soll am Samstag, dem 11. Feb. 1956, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 22. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Julius Richter in Frankfurt a. M.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 14. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

3349**Beschluß**

3 K 58/54: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 80, Blatt 4082, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Fl. 5 Nr. 905, Hofreite Nr. 10, Jahnstraße, 2,45 Ar, Betrag der Schätzung: 29 950,— DM, soll am Samstag, dem 4. Februar 1956, vormittags 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. August 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Friedrich Bauer in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. 6

3350

84 K 45/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Rödelheim, Band 52, Blatt 1842, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Januar 1956, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden: lfd. Nr. 3, Gemarkung Rödelheim, Flur 2, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Insel neben Nr. 10, 7,57 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Hauser in Frankfurt a. M.-Rödelheim eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a ZVG auf 36 633,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 10. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

3351

84 K 121/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Nied, Band 12, Blatt 291, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 17. 1. 1956, um 14.20 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstr. 58, Zimmer 23, versteigert werden. lfd. Nr. 1, 5, 6, Gemarkung Nied, Flur 1, 1, 6, 6, Flurstück 38/43, bebauter Hofraum Franz-Simon-Str. 4, 1,36 Ar; Flurstück 39/43, bebauter Hofraum Franz-Simon-Str. 4, 0,68 Ar; Flurstück 98/411, Acker unter dem Kirchweg, 12,29 Ar; Flurstück 84/411, Weg daselbst, 0,72 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. 9. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Maurer Wilhelm Kuhn und Maria, geb. Haller, in Nied als Miteigentümer kraft nassauischer Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gem. § 74a ZVG auf 5950,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 3. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

3352

84 K 121/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Nied, Band 12, Blatt 291, auf den Namen der Eheleute Maurer Wilhelm Kuhn und Maria, geb. Haller, in Nied als Miteigentümer kraft nassauischer Errungenschaftsgemeinschaft eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, 5, 6, Gemarkung Nied, Flur 1, 1, 6, 6, Flurstück 38/43, bebauter Hofraum Franz-Simon-Str. 4, 1,36 Ar; Flurstück 39/43, bebauter Hofraum, Franz-Simon-Str. 4, 0,68 Ar; Flurstück 98/411, Acker unter dem Kirchweg, 12,29 Ar; Flurstück 84/411, Weg daselbst, 0,72 Ar, am 17. Jan. 1956, um 14.20 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstr. 58, Zim. 23, versteigert werden. Auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Wiesbaden, wird hingewiesen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 3. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

3353

84 K 106/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Fechenheim, Band 44, Blatt 1607, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Januar 1956, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsstr. 2, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Fechenheim, Flur M, Flurstück 1392/238 etc., bebauter Hofraum Pfortenstraße 14, 1,95 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 8. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals I. Küfer Johannes See in Ffm.-Fechenheim zur ideellen Hälfte, 2. Heizer Karl Philipp See, z. Z. unbekanntes Aufenthaltes, 3. Ehefrau des

Drehers Kaspar Peter Bauer, Christine Margarethe, geb. See, Offenbach a. M., zu 2. und 3. zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 13 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 8. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

3354

84 K 57/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Soden, Band 60, Blatt 1542, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. Januar 1956, um 13 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden. lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Soden, Flur 33, Flurstück 120/32, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Str. 35, 2,04 Ar; Flurstück 170/34, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Str. 35, 0,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. 7. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe Maria Tönnishof, geb. Munk, in Bad Soden/Ts. eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a ZVG auf 56 915,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

3355

84 K 133/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miteigentümerinnen Inge Schichtel und Else Kölb, geb. Kramer, das im Erbbaugrundbuch von Bad Soden/Ts. eingetragene Erbbaurecht auf dem der Gemeinde Bad Soden gehörigen Grundstück Band 45, Blatt 1107, am 17. Januar 1956, um 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, Zimmer 23, I. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Soden, Flur 4, Flurstück 393/13, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Weide Nr. 6, 4,25 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Okt. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals der Schreiner Peter Schichtel, Anna Maria Schichtel, Margarethe Helene Schichtel, sämtlich in Bad Soden/Ts. wohnhaft, Inge Schichtel und Else Elisabeth Kolb, verw. Schichtel, geb. Kramer, in Frankfurt a. M.-Sossenheim wohnhaft, eingetragen. Der Wert des Erbbaurechtes wird gem. § 74a ZVG auf 20 900,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

3356**Beschluß**

K 14/55: Das im Grundbuch von Friedberg/Hessen, Band 16, Blatt 1225, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Flur II, Flurstück 397, Hofreite in der Stadt, 6,06 Ar, soll am 17. Januar 1956, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Kaiserstr. 96, Zimmer Nr. 27, durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gustel Prinzhorn, geb. Steinhauer, in Hannover, b) Friedrich Wilhelm Steinhauer in Friedberg/H. zu $\frac{1}{2}$. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 15. 11. 1955

Amtsgericht

3357

6 K 25/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das in Gemarkung Groß-Gerau belegene, im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 36, Blatt 2334, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (29. 7. 1955) auf den Namen: a) Maschinenschlosser Karl Adam Jung in Groß-Gerau, b) seine Ehefrau Marg. geb. Haber daselbst, je zur Hälfte eingetragene Grundstück: Fl. 24 Nr. 36, Hofreite (im Ankenroth 4), mit Grabgarten am Hospitalstück, 9,17 Ar (Schätzungswert 14 700,— DM) am Freitag, 13. Jan. 1956, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Groß-Gerau, Zimmer 1, versteigert werden. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß sie auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebots als Sicherheit leisten müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 11. 1955

Amtsgericht

3358

Beschluß

K 6/55: Die ideelle Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Oberjosbach, Band 17, Blatt 662, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberjosbach, Flur 29, Flurst. 2784, Lieg.-B. 1016, Ackerland vorm Kamm, 3. Gewinn, 12,80 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberjosbach, Flur 8, Flurst. 919, Wiese, Hasselwies, 4. Gewinn, 8,18 Ar, sollen am 23. 3. 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): zur ideellen Grundstücksfläche Dachdecker Josef Jekstadt in Vockenhausen/Ts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 20. 10. 1955

Amtsgericht

3359

Beschluß

K 8/54: Die im Grundbuch von Heisebeck, Blatt 134 und 215, eingetragenen Grundstücke Blatt 134: Flur 5 Nr. 7/1, Acker, der Lichtenberg, 50,08 Ar, Verkehrswert: 1700,— DM, Blatt 215: Flur 7 Nr. 86, Acker im Winkel, 61,76 Ar, Verkehrswert: 2620,— DM; Flur 3 Nr. 12, Acker, die Götterode, 44,68 Ar, Verkehrswert: 1760,— DM; Flur 2 Nr. 69, Hof- und Gebäudefläche i. d. Trift Haus Nr. 49, 3,00 Ar, Verkehrswert: 120,— DM; Flur 7 Nr. 87, Acker im Winkel, 21,07 Ar, Verkehrswert 960,— DM, Flur 2 Nr. 160/170, Hof- und Gebäudefläche i. d. Trift Hs. Nr. 49, 23,70 Ar, Verkehrswert 920,— DM; Gebäude 10 000,— DM. — der Wert der Grundstücke wird wie oben angegeben festgesetzt (§ 74a ZVG) — sollen

am 10. Januar 1956, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. Februar 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe Berta Decker, geb. Frees, 2. Albert Decker, 3. Heinrich Decker, 4. Hildegard Peyrel, geb. Decker, 5. Lilli Ehm, geb. Decker, sämtlich in Heisebeck, und zwar in Blatt 215 in ungeteilter Erbengemeinschaft und in Blatt 134 die Eigentümerin Nr. 1 zur Hälfte und die Eigentümer Nr. 2—5 zur anderen Hälfte. Zur Abgabe von Geboten auf die landwirtschaftlichen Grundstücke ist eine Bietgenehmigung des Amtsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Karlshafen, 12. 11. 1955

Amtsgericht

3360

7 K 17/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Viernheim, Band 26, Blatt Nr. 1826, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 18. Januar 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung, und zwar bezüglich der ideellen Hälfte der Kath. Knapp, geb. Kempf, Viernheim. lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur IX, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, 5,29 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur IX, Flurstück 253, Ackerland, im Wasserloch, 13,08 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Knapp Katharina, geb. Kempf, und Bender Maria Theresia, geb. Knapp, in Viernheim zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 8. 11. 1955

Amtsgericht

3361

7 K 31/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band X, Blatt Nr. 685, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 18. Januar 1956, vormittags 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung. lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur II, Flurstück 528, Gartenland zu Wilhelmstraße 63, 1,75 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur II, Flurstück 527, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 63, 1,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. 9. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Wiegand Johannes II. und dessen Ehefrau Katharina, geb. Röbling, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 10. 11. 1955

Amtsgericht

3362

K 3/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Limburg, Band 15, Blatt Nr. 501, ein-

getragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 2. Februar 1956, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Limburg, Zimmer Nr. 28, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 35, Flurstück 121, Lieg.-B. 585, Geb.-B. 776, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 35, 1,65 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die I. Witwe des Redakteurs Leonz Niederberger, Josepha, geb. Növer, in Limburg, zur Hälfte und seine II. Erben, nämlich: 1. die Witwe des Redakteurs Leonz Niederberger, Josefa, geb. Növer, in Limburg, 2. die Ehefrau Maria Schütz, geb. Niederberger, zu Frankfurt, 3. die Josefa Niederberger in Varese-Bettola bei Mailand, 4. der Josef Niederberger in Ebicon/Schweiz, 5. der Aloysius Niederberger in Ebicon/Schweiz, 6. die Elisabeth Niederberger in Limburg, 7. die Antonia Niederberger in Rom, 8. die Anna Niederberger in Ebicon/Schweiz, zur anderen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 17. 11. 1955

Amtsgericht

3363

K 10/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dehrn, Band 23, Blatt Nr. 752, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Februar 1956, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts, Schiede, Zimmer Nr. 28, versteigert werden:

Gemarkung Dehrn: lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 2484, Lieg.-B. 1158, Acker in den Borngräben, 6. Gewinn, 13,86 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 2485, Acker in den Borngräben, 6. Gewinn, 13,61 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 28, Flurstück 32/2644, Acker auf dem Offheimer Berg, 23,82 Ar, 14,13 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 28, Flurstück 54/2620, Acker auf dem Offheimer Berg, 2,60,97 Hektar; lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 40/590, bebauter Hofraum, Gärtnerei im Schloßberg, 80,91 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. 7. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Landwirt Georg Külisch und dessen Ehefrau Elli, geb. Viertel, als Miteigentümer je zu $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 21. 11. 1955

Amtsgericht

3364

Beschluß

7 K 3/55: In der Zwangsvolleistreibungssache Willi Haussler, Goldmühle, Post Fronhausen, Krs. Marburg/L., wird das Verfahren gemäß § 30 ZVG einstweilen eingestellt. Der auf den 10. 1. 1956 anberaumte Termin wird aufgehoben.

Marburg (Lahn), 15. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

3365

7 K 52/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 83, Blatt 2247, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. Oktober 1955) auf den Namen

A. Chiodera & Co., Bayerische Glashüttenwerke K.G. in Konstanz/Ufr. unter lfd. Nr. 1, Flur 3 Nr. 476, Hof- und Gebäudefläche, Bernardstr. 31, 3,08 Ar, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 13. Januar 1956, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 37, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 28 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 14. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

3366

K 2/55: Am 12. Januar 1956, vormittags 9 Uhr, soll hier, Zimmer 1, die dem Kaufmann Max Loest in Nentershausen gehörende ideelle Hälfte der im Grundbuch von Nentershausen, Band 9, Blatt 111A, eingetragenen, in Nentershausen gelegenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Hof- und Gebäudefläche am Eichelsberg, Haus Nr. 391, 12,02 Ar, lfd. Nr. 2, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland am Eichelsberg, 51,17 Ar, versteigert werden. Eigentümer sind: Landwirt Max Loest und seine Ehefrau Maria Loest, geb. Paschoß, in Nentershausen, je zu 1/2. Der Wert der Grundstücke ist auf 20 000,— DM (lfd. Nr. 1) und 2500,— DM (lfd. Nr. 2) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Sontra, 29. 10. 1955

Amtsgericht

3367

61 K 45/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 9. Januar 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuch von Frauenstein, Band 25, Blatt 693 (eingetragene Eigentümer am 18. September 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Frau Elisabeth Klee, geb. Leitz, in Wiesbaden-Schierstein,

b) Arbeiter Karl Fritz Leitz in Wiesbaden-Frauenstein, c) Arbeiter Andreas Leitz in Erbach, d) Landarbeiter Philipp Leitz in Wiesbaden-Frauenstein, e) Wwe. Therese Egert, geb. Leitz, in Wiesbaden-Frauenstein — alle in ungeteilter Erbengemeinschaft —) eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 60, Acker Unterberg 2. Gewinn, 7,12 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 7, Flurstück 198/7, bebauter Hofraum, Burgstraße 37, 1,35 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 7, Flurstück 198/6, Hofraum, 0,42 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 7, Flurstück 517/198, Acker Albertsberg, 2. Gewinn, 8,34 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. 11. 1955

Amtsgericht

3368

2 K 18/54: Die im Grundbuch von Roßbach, Bezirk Witzhausen, Band 19, Blatt 73 A, eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkung Roßbach, Flur 3, Flurstück 153/3, Hofraum, Mitteldorf; Nr. 2, Gemarkung Roßbach, Flur 3, Flurstück 154/1, Hofraum daselbst; Nr. 3, Gemarkung Roßbach, Flur 3, Flurstück 159/5, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Hs.-Nr. 87, Grundsteuer monatlich 12,30 DM. Einheitswert: 8200,— DM, sollen am 25. Januar 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 17. Dezember 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe des Betriebsleiters Wilhelm Spring, Josefine, geb. Paul, in Witzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 18. 11. 1955

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3369

Aufforderung

Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellt-

ten Sparkassenbücher beantragt: 1. Franz und Maria Klinger, Dieburg Nr. 5436, 2. Maria Klinger, Dieburg Nr. 5451 und Nr. 14 832 und 3. Felix Heisig, Groß-Umstadt Nr. 10 291. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Ernst Reh, Dieburg Nr. 951, ausgestellt auf den Namen Friedrich Reh, Dieburg; 2. Frau Katharine May Wwe., Groß-Umstadt Nr. 3920, ausgestellt auf den Namen Heinrich May 5., Eheleute, Groß-Umstadt und 3. Susanne Bill, Klein-Umstadt und Philipp Weinehl, Offenbach bacr a. M. Nr. 5446 und 5445, ausgestellt auf den Namen Christoph Bill, Klein-Umstadt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Groß-Umstadt, 11. 11. 1955

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
in Groß-Umstadt
Der Vorstand

3370

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Durch Beschluß vom 11. 11. 1955 sind die Sparkassenbücher Nr. 584 Johannes Frank, Eheleute, Überau; Nr. 1279 Waltraud Schneider, Überau; Nr. 2398 Hans Joachim Bombach, Dieburg; Nr. 6258 Franz Dölcher 1., Groß-Zimmern; Nr. 6416 Katharine Rapp, Wiebelsbach; Nr. 9823 Mathilde Schulz Wwe., Babenhausen; Nr. 13 689 Georg Schwebel, Eheleute, Dieburg und Nr. 14 833 Franz Klinger, Dieburg, für kraftlos erklärt worden.

Groß-Umstadt, 11. 11. 1955

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
in Groß-Umstadt
Der Vorstand

Eki-Tore

EMIL KIRCHHAN
Wiesbaden, Schwalbacher Str. 41, Ruf 23141
Stahlbau | Hochschiebbare Klapptore
Metallbau | für Garagen, Fabriken usw.

Anzeigenschluß jeden Dienstag um **14** Uhr

für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Einbanddecken

für den Staats-Anzeiger | Jahrgang **1955**

Ausführung wie für Jahrgang 1954 (blaues Kunstleder, abwaschbar, mit Goldprägung auf dem Buchrücken)

bitte schon jetzt bestellen!

Lieferung erfolgt zum Preise von DM 3,40 je Einbanddecke, zuzügl. Versandkosten, sobald das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang erschienen ist (Jan. 56)

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Anzeigen und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 2 58 61

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Freiliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—13 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 8700.